

Hansische Geschichtsblätter

Hanseatic History Review



**Herausgegeben vom
Hansischen Geschichtsverein**

Sonderdruck
aus dem 136. Jahrgang 2018

**Ad referendum
Zur Funktionsweise
hansischer Versammlungen 1370-1453**

von Dorothea Rettig

c a l l i d u s .

Die Hansischen Geschichtsblätter praktizieren das Peer-Review-Verfahren. Eingereichte Beiträge unterliegen einem anonymisierten Begutachtungsverfahren (Double Blind Review), das über die Aufnahme in die Zeitschrift entscheidet.

Redaktion:

Prof. Dr. Albrecht Cordes, Dr. Angela Huang, Dr. Christina Link

Umschlagabbildung:

Karte der Hansestädte bereitgestellt durch © Europäisches Hansemuseum Lübeck gGmbH, Forschungsstelle für die Geschichte der Hanse und des Ostseeraums

Verlag/Gesamtherstellung:

callidus. Verlag wissenschaftlicher Publikationen, Wismar, www.callidusverlag.de

Printed in the EU, 2019

ISSN 0073-0327

ISBN 978-3-940677-56-3

Ad referendum Zur Funktionsweise hansischer Versammlungen 1370–1453*

von Dorothea Rettig

Abstract The history of parliaments is not limited to their deliberations and acts. It must also embrace their procedure. Despite all differences, the Diet was the Hanse's parliament. One of its salient procedures was *ad referendum*, by which the representatives of one or more towns declared themselves unable to say yea or nay to a particular proposal before consulting their town council. A number of scholars have viewed *ad referendum* as a means of delaying (and thus frustrating) a resolution which was unpalatable to them (commonly for selfish and parochial reasons), thus elevating *ad referendum* to the slightly disreputable status of a filibuster in the United States Senate, but with the difference that it was, in the end, disastrous for the Hanse. However, scholars have yet to reach a consensus on the precise meaning and significance of *ad referendum*. This paper analyzes *ad referendum* between the Peace of Stralsund (1370) and the beginning of the Thirteen Years' War (1453) with particular regard to the Prussian Hanseatic towns. Four issues are addressed. 1) How was *ad referendum* designated in the sources? 2) What topics galvanized town representatives to employ *ad referendum*? 3) Were these matters in fact subsequently debated by the Prussian assemblies of towns and estates? 4) Does the analysis of two selected Diets (Lübeck 1383, Lüneburg 1412) and the corresponding Prussian assemblies shed more light on the procedure? The paper concludes that *ad referendum* allowed town representatives provisionally to approve a common resolution, but combine that with an appeal for understanding that one was unable to pass a resolution which affected the rights of third parties without consulting them and obtaining their approval. The interpretation of *ad referendum* by some scholars, namely that it was consciously employed to torpedo unpalatable resolutions and ultimately paralyzed the Diet, can therefore be ruled out of court.

* Für Kritik und Anregungen möchte ich Stuart Jenks und den anonymen Gutachtern der HGBll danken.

„Bekannt ist, daß hansische Ratsgesandte häufig die begrenzten Vollmachten als Mittel einsetzten, um unbequeme Beschlüsse eines Hansetages zu verhindern, indem sie darauf hinwiesen, in ‚dieser‘ Sache nicht autorisiert zu sein und die Angelegenheit lediglich *ad referendum* nehmen zu können.“¹

Wie das Zitat von Volker Henn zeigt, scheint *ad referendum* ein feststehender Begriff der hansischen Historiographie zu sein. Worum es sich handelt, bedarf keiner Erklärung, und ebenso selbstverständlich ist (scheinbar) die Deutung dieser Praxis und ihre Bedeutung für die hansische Geschichte. Dass dies jedoch ein Trugschluss ist, soll diese Untersuchung zeigen.

Die Literatur ist sich zumindest im Groben darüber einig, was *ad referendum* bedeutete. Auf einem Hansetag erklärten die Ratssendeboten einer (oder mehrerer) Städte, für einen Tagesordnungspunkt nicht ausreichend bevollmächtigt zu sein, so dass sie einen entsprechenden Beschluss weder bewilligen noch ablehnen könnten, bevor sie nicht die Angelegenheit dem eigenen Rat zur Diskussion und Beschlussfassung vorgelegt hätten. Einen – notwendigerweise einhelligen – Beschluss des Hansetags könne es demnach erst zu einem späteren Zeitpunkt geben.

Unterschiedliche Ansichten in der Literatur hingegen gibt es hinsichtlich der Interpretation von *ad referendum*. Für die einen stellt es fast eine unanständige Machenschaft dar, Beschlüsse des Hansetags, die den Ratssendeboten einer Stadt (vermutlich aus partikularen wirtschaftlichen Gründen) unangenehm waren, zu verschieben, in der Hoffnung, dass sie nie gefasst würden.² Für die anderen ist *ad referendum* in der Art und Weise begründet, wie die einzelstädtischen Vertreter bevollmächtigt wurden, und seine Anwendung aus objektiven Sachzwängen zu erklären.³

Erst recht uneinig ist sich die Hanseforschung darüber, welche Auswirkungen die Anwendung dieses Mittels hatte. Die einen sind der Ansicht, dass die Möglichkeit, (unliebsame) Vorlagen zur Diskussion im eigenen Stadtrat zurückzuziehen, die Entscheidungsfindung des Hansetags auf fatale Weise

¹ Henn 1993, S. 257.

² So Sartorius 1830, S. 89. Daenell 1906 II, S. 318, Dollinger 1998, S. 128, und Henn 2001, S. 18, erkennen zudem einen Zusammenhang mit den Vollmachten der Ratssendeboten, auch wenn sie den Vorwurf der Verzögerungstaktik aufrechterhalten. Schäfer 1943, S. 94, betont, dass *ad referendum* nicht immer eine Verzögerungstaktik der Ratssendeboten war, sondern bestimmte Umstände es unvermeidbar machten, eine Angelegenheit in den einzelnen Stadträten zu erörtern. Für Rörig 1940, S. 5, ist *ad referendum* schlicht unvereinbar mit dem hansischen Geist. Wenn es daher überhaupt zu Entscheidungsschwierigkeiten auf dem Hansetag gekommen ist, dann war dies allein auf einzelne verwirrte Geister zurückzuführen, die für kurze Zeit das große Ziel aus den Augen verloren hatten.

³ So Lindner 1899, S. 115, Hammel-Kiesow 2004, S. 72.

lähmte⁴ und somit ein gewichtiges Symptom der hansischen Sklerose darstellte, die letztlich zur Auflösung der Hanse führte. Andere Forscher hingegen sind sich nicht so sicher.⁵

Dass es der Hanseforschung bis heute nicht gelungen ist, eine konsensfähige Meinung zur Auslegung und Bedeutung von *ad referendum* herauszuarbeiten, obwohl dieses Phänomen von Anfang an (Sartorius) thematisiert wurde, ist wohl darauf zurückzuführen, dass dieser Aspekt des Hansetages bislang nicht Gegenstand einer eigenen, systematischen Untersuchung war. Dieser Aufsatz beschäftigt sich nun damit am Beispiel der preußischen Hansestädte. Es gibt drei Gründe, Preußen in den Mittelpunkt der Untersuchung zu stellen: Zunächst haben die preußischen Ratssendeboten auf den Hansetagen auffallend oft Angelegenheiten *ad referendum* genommen.⁶ Des Weiteren gibt die Überlieferung der Akten der preußischen Ständetage Gelegenheit, der Frage nachzugehen, ob die Tagesordnungspunkte, die die preußischen Repräsentanten zurückgezogen haben, tatsächlich – gemäß der geäußerten Absicht – in preußischen Kreisen auch beraten wurden. Gegebenenfalls dürften die wahren Gründe aus den regionalen Diskussionen zur Vorbereitung des nächsten Hansetages hervorgehen. Und schließlich stellt Preußen ein besonders ausgeprägtes Beispiel eines allgemeinen hansischen Problems dar, nämlich die Notwendigkeit der Rücksichtnahme auf den Stadtherrn, der ja erheblich intensiver in die Städte des Landes hineinregierte als es andernorts der Fall war.

Am Beispiel Preußen soll in dieser Arbeit geprüft werden, was die Ratssendeboten dazu bewogen haben könnte, gewisse Tagesordnungspunkte *ad referendum* zu nehmen. Als Zeitraum der Untersuchung wurde der Abschnitt

⁴ So Sartorius 1830, S. 89 („Dieses gewöhnliche Mittel, das in Deutschland so beliebt geworden ist, und oft zum allgemeinen Verderben gereicht hat, ward nur zu häufig gebraucht“). Noch deutlicher Schäfer 1943, S. 94. Postel 2016, S. 134, stößt ins gleiche Horn.

⁵ Jahnke 2014, S. 123, behandelt *ad referendum* ganz nüchtern, also ohne dieses Institut auf die Funktionsfähigkeit des Hansetags zu beziehen. Ihm zufolge zogen Ratssendeboten hansische Beschlüsse zur Diskussion im heimischen Rat zurück, wenn (1) der Hansestag eine Entscheidung getroffen hatte, die ihren Instruktionen zuwiderlief oder (2) wenn neue Tagesordnungspunkte unerwartet auf den Tisch kamen, für die keine Instruktionen vorlagen. Bei Jahnkes Diskussion über den Niedergang der Hanse (195–208) spielt eine wie auch immer geartete Funktionsunfähigkeit des Hansetags keine Rolle. Selzer 2010, S. 60, behandelt das Thema ebenfalls zurückhaltend. Er betont, dass das Nicht-Entscheiden-Können (oder Wollen) der Teilnehmer an einer Tagfahrt problematisch war, weist *ad referendum* jedoch nur insoweit Bedeutung zu, als es die Durchsetzung des Mehrheitswillens verhinderte, weil in solchen Lagen die Minderheit die Sache *ad referendum* zu nehmen pflegte. Bei Selzers Diskussion über den Niedergang der Hanse (104–122) spielt eine Lähmung des Hansetags keine Rolle. North 2015 thematisiert weder *ad referendum* noch die Lähmung des Hansetags. Gleiches gilt für Sarnowsky 2016.

⁶ Ein gutes Viertel (27,5 %) aller *ad referendum* genommenen Punkte geht auf die preußischen Ratssendeboten zurück, wie unten (Abschnitt II) zu zeigen sein wird.

zwischen dem Stralsunder Frieden (1370) und dem Ausbruch des Dreizehnjährigen Krieges (1453) gewählt. Das Jahr 1370 empfiehlt sich als Anfang, kann doch die Teilnahme der preußischen Städte an den Hansetagen in den Jahrzehnten davor bestenfalls als sporadisch bezeichnet werden.⁷ Diese intensiviert sich jedoch spürbar nach dem Stralsunder Frieden. Der Ausbruch des Dreizehnjährigen Krieges, der das Ende der Einheit Preußens zur Folge hatte und die preußischen Hansestädte einem von zwei Landesherren unterwarf (dem Deutschen Orden oder dem polnischen König),⁸ bildet den gebotenen Schlusspunkt. Nach 1453 ist es sehr fragwürdig, ob man von den preußischen Hansestädten – oder gar von einer Reaktion dieser Städte – überhaupt sprechen kann.

Die Analyse erfolgt in vier Schritten. Zu untersuchen sind:

- 1) die Formulierungen von *ad referendum* in den Quellen,
- 2) die thematische Kategorisierung von *ad referendum*,
- 3) die Behandlung der *ad referendum* genommenen Angelegenheiten auf den preußischen Städte- und Ständetagen⁹ und
- 4) die exemplarische Analyse zweier ausgewählter Hansetage und der dazugehörigen preußischen Städtetage.

1 Formulierungen für *ad referendum* in den Quellen

Der Begriff *ad referendum* wird so häufig und so selbstverständlich in der Literatur benutzt, dass man meinen könnte, dass es sich dabei um einen Quellenbegriff handelt. Dem ist nicht so. An keiner Stelle in den hier untersuchten Hanserezessen findet man diese Formulierung. Lediglich in den Regesten der *Hanserezesse* ist davon die Rede. Doch auch hier findet sich keine nähere Erläuterung, die auf die Herkunft des Begriffes schließen ließe.

Gab es stattdessen vielleicht eine einheitliche mittelniederdeutsche Ausdrucksweise, welche die Herausgeber der *Hanserezesse* lediglich ins Lateinische übersetzten? Insgesamt fanden 169 hansische Versammlungen unter preußischer

⁷ Preußen war lediglich an 14 der 86 hansischen Versammlungen in den 1360er Jahren vertreten (eigene Zählung auf der Grundlage der Hanserezesse: s. Anm. 10). Einigermäßen regelmäßig wurde die preußische Teilnahme erst nach der Gründung der Kölner Konföderation (1367).

⁸ Bekanntlich blieben Königsberg, Braunsberg und Elbing beim Deutschen Orden, während sich Danzig, Thorn und Kulm dem König von Polen unterwarfen.

⁹ Grundlage hierfür sind die ASP.

Beteiligung zwischen 1370 und 1453 statt.¹⁰ Für 35 verschiedene Paragraphen haben die Editoren die Formulierung *ad referendum* in den Regesten verwendet.

Die mittelniederdeutschen Formeln in den Quellen lauteten:

1. *Dessen dach, den hebben de van Prutzen wedder to rugge toghen in eren rad.*¹¹
2. *Ok schal en jewelik stad spreken in sinem rade.*¹²
3. *Also dat en islik in sinem rade dar umme spreken wil.*¹³
4. *Um de Engelschen hebben de stede ere beraed genomen, to rucge to sprekende.*¹⁴
5. *Und he segede, dat he dat gerne to dem heren homeistere unde den steden van Prussen bringen wolde.*¹⁵
6. *Dar umme willen de stede spreken tor negesten dachvard.*¹⁶
7. *Jdoch hebben de stede van Prusen unde Lyfflande hir up ere berat genomen, erer stede vulbort hir ane beydende.*¹⁷
8. *Unde de sendeboden der Prusesschen stede hebben annamet, to dem heren homeistere unde sinen steden in Prucen dat gutliken to bringende, unde dar truweliken to to arbeydende, dat he dar ok afghedan werde.*¹⁸

¹⁰ Da es so gut wie ausgeschlossen ist, dass sich zwei Hanseforscher auf eine identische Liste der Hansetage in einem beliebigen Zeitraum einigen könnten, sollte diese Zahl der hansischen Versammlungen begründet werden. Die von Rolf Hammel-Kiesow und Angela Huang bearbeitete Minimalliste der Hansetage von 1358 bis 1669 (Arbeitsunterlagen des Europäischen Hansemuseums) identifiziert 90 Hansetage zwischen 1370 und 1453 (Nr. 13–102). Davon habe ich Nr. 18, 20, 21, 30, 32–33, 38–39, 46, 48, 60, 75, 80, 83, 85, 94 und 98 verworfen, weil sie ohne preußische Beteiligung abliefen. Nr. 69 habe ich ebenfalls außen vor gelassen, obwohl preußische Ratssendeboten teilgenommen haben, weil kein Rezess bekannt ist. Hinzugenommen habe ich 1) 25 weitere hansische Versammlungen, die die strengen Kriterien von Hammel-Kiesow & Huang nicht erfüllten (davon 19, an denen Ratssendeboten aus mindestens zwei hansischen Regionen teilgenommen haben; bei sechs weiteren ist die Beteiligung unklar) 2) 42 Verhandlungen mit Beteiligung von mindestens zwei hansische Regionen (davon 20 mit einem Rezess); und 3) 30 weitere Verhandlungen mit unklarer Beteiligung. Das ergibt 169 hansische Versammlungen als Betrachtungsgrundlage für diese Arbeit.

¹¹ HR I, 2, Nr. 220 § 1, S. 263.

¹² HR I, 2, Nr. 306 § 16, S. 364.

¹³ HR I, 4, Nr. 482 § 14, S. 451.

¹⁴ HR I, 4, Nr. 541 § 23, S. 499.

¹⁵ HR I, 5, Nr. 185 § 13, S. 125.

¹⁶ HR I, 5, Nr. 185 § 15, S. 126.

¹⁷ HR I, 5, Nr. 392 § 16, S. 294.

¹⁸ HR I, 5, Nr. 705 § 3, S. 546–547.

9. *Dat hebben ok de Prucesschen sendeboden annamet, to rugge in Prucen to bringende.*¹⁹
10. *Men se wolden dar gerne eren ruggetoch umme don, mit eren rederen dar an to sprekende.*²⁰
11. *Dar em de heren radessendeboden to antwerdeden, wo se dat gerne bi ere redere bringen wolden.*²¹

Diese Beispiele wurden in den Regesten nicht nur einmal als *ad referendum* bezeichnet, sondern z. B. im ersten Fall sogar insgesamt 21 Mal. Beachtenswert ist vor allem, dass es in den mittelniederdeutschen Texten keine Standardformulierung für *ad referendum* gibt. Vielmehr finden sich elf verschiedene Varianten, die von den Editoren der Rezesse als Ausdruck von *ad referendum* angesehen wurden. Entsprechende lateinische Formeln oder der Begriff *ad referendum* selbst kommen dabei überhaupt nicht vor.

Neben diesen eindeutig als *ad referendum* ausgewiesenen Fällen gibt es auch Formulierungen, die sich durch die Umschreibung in den Regesten als *ad referendum* deuten lassen:

1. *Dit en hebben de van Prussen nicht ghevulbordet.*²²
2. *Des annameden de stede nicht; men ze zegheden, wes men en zeghede, dat wolden ze bringen in eren rad.*²³
3. *Dar umme schal en jewelik stad in erem rade spreken.*²⁴
4. *Jodoch wolden se dat gherne to eren steden bringhen und gutliken to en werven.*²⁵
5. *Der stede sendeboden to Prussen wolden sik nicht to ende mechtegen desser dryer artikele vorscreven.*²⁶
6. *Des willen se malk in eren raden dar umme spreken ... dat denne malk mechtich si.*²⁷

¹⁹ HR I, 5, Nr. 705 § 4, S. 547.

²⁰ HR I, 8, Nr. 238 § 2, S. 173.

²¹ HR I, 8, Nr. 238 § 3, S. 173.

²² HR I, 2, Nr. 156 § 10, S. 167. Bei diesem Fall spricht nicht die Deutung für *ad referendum*, sondern die Formulierung wird als solche vom Editor an einer anderen Stelle so wiedergegeben.

²³ HR I, 2, Nr. 293 § 2, S. 346.

²⁴ HR I, 2, Nr. 306 § 22, S. 364.

²⁵ HR I, 4, Nr. 413 § 2, S. 396.

²⁶ HR I, 4, Nr. 441 § 9, S. 422.

²⁷ HR I, 4, Nr. 618 § 8, S. 563.

7. *Jodoch so weren de stede nicht mechtich, dar anne wes to vulbordende.*²⁸
8. *Omnes consenserunt exceptis Hamburgensibus, Prutenicalibus et Livoniis/ Dyt hebben de Prusen tu rugge ghetoghen.*²⁹
9. *Prutenses retractaverunt ad suum consulatum.*³⁰
10. *De hebben dat to sik genomen, to hus to bringende.*³¹
11. *Hiruff ist im widder geentwertet von den steten, das sie die dinge gerne wellen brengen an ir eldesten.*³²
12. *Den heren sendeboden uth Prutzen unde Lüifflande wârd gezecht unde in bevel ghegheven, dat se dat torugge brachten.*³³

Nr. 8 und Nr. 9 sind die einzigen lateinischen Formulierungen, die sich im Zusammenhang mit *ad referendum* in den hier untersuchten Quellen finden ließen. Auffallend ist bei Nr. 8, dass in den Handschriften, in denen der betreffende Paragraph überliefert ist, zwei unterschiedliche Formulierungen verwendet werden.³⁴

Über die Regesten hinaus wurden selbstverständlich auch die Rezesse selbst ausgewertet. Dabei fiel auf, dass nicht alle Fälle von *ad referendum* in den Regesten erwähnt werden. In den 169 untersuchten Hansetagen fanden sich insgesamt 178 Fälle von *ad referendum*, die wiederum in 191 unterschiedlichen Formeln wiedergegeben werden. Diese auf den ersten Blick irritierende Abweichung von Fällen und Formelanzahl lässt sich dadurch erklären, dass abhängig von der Quellenlage manchmal mehrere Rezesshandschriften nebeneinandergestellt wurden, die *ad referendum* unterschiedlich formulieren, wie oben in Nr. 8 zu erkennen ist. Ein weiterer Grund für die zahlenmäßige Abweichung liegt darin, dass innerhalb eines Paragraphen mehrere Punkte *ad referendum* genommen worden sein konnten.

Aus diesen Ergebnissen ließ sich eine Sammlung von neun verschiedenen Formelgruppen zusammenstellen, die jeweils ein einheitliches Grundmuster vorweisen, auch wenn sie in genauem Wortlaut und Schreibweise variieren.

²⁸ HR I, 5, Nr. 255 § 6, S. 184.

²⁹ HR I, 6, Nr. 68 § 5, S. 56.

³⁰ HR I, 2, Nr. 266 § 3, S. 322. Die lateinische Formulierung findet sich nur in der Wismarer Handschrift (HR I, 2, S. 322 Anm. n).

³¹ HR II, 1, Nr. 321 § 30, S. 208.

³² HR II, 1, Nr. 459 § 2, S. 407.

³³ HR II, 4, Nr. 196 § 19, S. 133.

³⁴ Die lateinische Formulierung findet sich nur in den Lübecker und Kölner Rezesshandschriften, in denen sie am Rande eingetragen wurde (HR I, 6, S. 56, Anm. g), während man mittelniederdeutsche Formulierungen in den Revaler und Thorner Handschriften findet (ebenda, Anm. h). In den Rezesshandschriften von Bremen, Braunschweig und Göttingen fehlt der Hinweis, dass der Tagesordnungspunkt *ad referendum* genommen wurde.

Tabelle 1 erfasst alle nachgewiesenen Formulierungen mit ihrer jeweiligen Häufigkeit. Nicht aufgenommen wurden die Formeln, welche sich nicht in ein Schema einordnen ließen. Auf sie wird im Folgenden eingegangen.

Formelgruppe	Beispiele	Häufigkeit
Die Städte haben etwas zu sich in den Rat oder im Fall der Preußen zu ihrem Herrn, dem Hochmeister, genommen.	<i>Dat hebben de menen stede to sik ghenomen</i> (HR I, 2, Nr. 11 § 7, S. 23)	12
	<i>Unde dat hebben ok de senboden van Prutzen tho sik ghenomen</i> (HR I, 2, Nr. 156 § 16, S. 169)	
Die Städte wollen etwas in ihrem Rat besprechen. Die Städte wollen etwas in ihrem Rat besprechen.	<i>Dat allermalk schal spreken in sinem rade</i> (HR I, 2, Nr. 11 § 12, S. 24)	37
	<i>Also dat en islik in sinem rade dar umme spreken will</i> (HR I, 4, Nr. 482 § 14, S. 451)	
Die Städte sollen etwas in ihren Rat bringen. Die Städte wollen etwas in ihren Rat bringen.	<i>Dat aldermalk bringen scolde to sineme rade</i> (HR I, 2, Nr. 53 § 7, S. 66)	36
	<i>Dat willen de van Prussen, van Campen unde van der Zuderzee malk bringhen to sinem rade</i> (HR I, 2, Nr. 18 § 3, S. 29)	
Die Städte wollen es ihrem Rat ausrichten.	<i>De anderen stede willen dit truweliken werven to erem rade</i> (HR I, 2, Nr. 86 § 9, S. 100)	2
	<i>Jodoch wolden se dat gherne to eren steden bringhen und gutliken to en werven</i> (HR I, 4, Nr. 413 § 2, S. 396)	
Die Städte haben es an ihren Rat gezogen.	<i>Unde dit hebben de van Prussen, van Gotlande und Liflande togen in ere stede</i> (HR I, 3, Nr. 380 § 8, S. 385)	19
	<i>Dat hebbet de stede getoghen malk in sinen rad</i> (HR I, 4, Nr. 38 § 16, S. 35)	
Die Städte haben dem nicht zugestimmt.	<i>Des annameden de stede nicht</i> (HR I, 2, Nr. 293 § 2, S. 346)	7
	<i>Jodoch so hebben de van Pruzen des nicht wulbordet</i> (HR I, 2, Nr. 232 § 4, S. 280)	
Die Städte haben es zurückgezogen.	<i>Dat heft en yewelik tho rugge toghen an zynen raad</i> (HR I, 2, Nr. 266 § 7, S. 323)	62
	<i>Dyt hebben dy van Prusen to rugge togen</i> (HR I, 4, Nr. 308 § 8, S. 306)	
Es wird auf die nächste Tagfahrt verschoben.	<i>Dyt is ghetoghert bet up den neghesten dach to Schone</i> (HR I, 2, Nr. 276 § 10, S. 335)	7
	<i>Dat antword is vertogherd to dem selven daghe</i> (HR I, 2, Nr. 240 § 5, S. 291)	
Die Städte haben ihren Rückzug genommen.	<i>Men se wolden dar gerne eren ruggetoch umme don</i> (HR I, 8, Nr. 238 § 2, S. 173)	3
	<i>Doch de van Hamborch, Prutzen, Liifflande, Stade unde de vamme Kyle nemen des eyn rucgetoch</i> (HR I, 8, Nr. 712 § 16, S. 461)	

Tabelle 1: Formelgruppen des *ad referendum*.

Ausnahmen bilden sechs weitere Formulierungen, die sich in ihrem Wortlaut nur schwer einer der obigen Gruppen zuordnen lassen:

1. *Up deme sulven dach wil een jewelk zyn beraet zegghen van den steden.*³⁵

Dieser Ausdruck passt inhaltlich in die Gruppe der Angelegenheiten, die auf die nächste Tagfahrt verschoben werden. Als Formel lässt er sich dem Wortlaut nach dort aber nicht einordnen.

2. *Dar antwerden se tho, dat en dar van nicht bevolen were, und begerden, Zt he id dar mede vorh êlde wente tho dem negesten daghe.*³⁶

Hier geht es um die Vollmacht der Ratssendeboten. Es wurde ihnen ausdrücklich aufgetragen, einem bestimmten Sachverhalt nicht zuzustimmen oder diesen mitzutragen. Stattdessen soll die Abstimmung auf die nächste Tagfahrt verschoben werden, um nochmals im heimatlichen Rat Rücksprache zu halten.

3. *Der stede sendeboden to Prussen wolden sik nicht to ende mechtegen desser dryer artikele vorscreven.*³⁷

Diese Formulierung drückt das aus, was Pitz als Charakteristikum der hansischen Vollmacht ansah:³⁸ Sie gibt nicht bis ins kleinste Detail vor, welchen Dingen der Ratssendebote zustimmen soll und welchen nicht. Dies lag in seinem eigenen Ermessensspielraum. Im vorliegenden Fall waren die Grenzen dieses Spielraumes anscheinend erreicht. Die preußischen Ratssendeboten wollten und konnten sich nicht ermächtigen, den Artikeln zuzustimmen.

4. *Um de Engelschen hebben de stede ere beraed genomen, to rucge to sprekende.*³⁹

³⁵ HR I, 2, Nr. 276 § 15, S. 336.

³⁶ HR I, 4, Nr. 413 § 6, S. 396.

³⁷ HR I, 4, Nr. 441 § 9, S. 422.

³⁸ Pitz 2001, S. 366–367, 379–383. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang die von Pitz unterstrichene Unterscheidung die Ladungsschreiben betreffend zwischen Notsachen, die auf dem angekündigten Hansetag entschieden werden mussten, und den bloßen Beratungsgegenständen. Die Instruktionen eines Stadtrats konnten sich demgemäß nur auf die Notsachen beziehen.

³⁹ HR I, 4, Nr. 541 § 23, S. 499.

Diese Formel passt weder vom Inhalt genau in eine der obengenannten neun Formelgruppen noch lässt sich ihr Wortlaut zuordnen. In beidem ist sie einzigartig.

5. *Dar umme willen de stede spreken tor negesten dachvard.*⁴⁰

Hier ist eine Ähnlichkeit zum ersten nicht zuzuordnenden Beispiel zu sehen. Die Ratssendeboten beschließen, in einem bestimmten Sachverhalt Rücksprache zu halten und deswegen erst auf der nächsten Tagfahrt darüber sprechen zu wollen. Denkbar ist, dass es sich um einen Sachverhalt handelte, der beim Versenden der Ladungsschreiben noch nicht bekannt war und deswegen auch nicht angemessen vorbereitet werden konnte, aber dazu verrät die Quelle nichts.

6. *Hiir beghinnen sik de stucke, dar an man sik beholden hefft to rucge to sprekende.*⁴¹

Die letzte Ausnahme ist nicht nur in ihrem Wortlaut, sondern auch in der dahinterstehenden Konzeption eine Ausnahme. Da dies aber bei der weiter unten folgenden Beispielanalyse noch genau erläutert wird, erfolgt hier nur eine kurze Erklärung: Im Rezess folgt dem Ausdruck eine Vielzahl von Artikeln, die alle *ad referendum* genommen wurden, jedoch nicht mehr durch einen entsprechenden Ausdruck gekennzeichnet sind, sondern nur den reinen Sachverhalt wiedergeben.

Die beiden lateinischen Wendungen sollen hier nicht aufgeführt werden, da sie inhaltlich den obigen Formelgruppen zugeteilt werden können, auch wenn sie ihrem Wortlaut nach nicht eindeutig hineinpassen. Darüber hinaus sollen sie ein Beleg dafür sein, dass lateinische Wendungen für *ad referendum* sehr selten genutzt wurden.

Die Vielzahl der Formelgruppen und die diversen Ausnahmen zeigen, dass *ad referendum* für die Zeitgenossen nicht leicht zu fassen war. Es hat nicht nur keinen immer wiederkehrenden Wortlaut, sondern ist auch in seiner Bedeutung in viele Abstufungen gegliedert. So kann *ad referendum* bedeuten, dass die Ratssendeboten etwas an ihren Rat zurückgezogen haben. Es kann aber auch bedeuten, dass die Städte etwas in ihrem Rat erneut besprechen wollten oder sogar sollten. Ebenso ist es – neben weiteren Varianten – möglich, dass die Ratssendeboten einem Sachverhalt nicht zugestimmt haben oder dass ein Thema auf den nächsten Hansetag verschoben wurde.

⁴⁰ HR I, 5, Nr. 185 § 15, S. 126.

⁴¹ HR I, 6, Nr. 68 § 39, S. 63.

2 Sachlicher Kontext von *ad referendum*

Neben den verschiedenen Ausdrucksweisen soll auch ein Blick auf die Sachgebiete geworfen werden, die Ratssendeboten zurückzogen. Gab es bestimmte Themenbereiche, bei denen die preußischen Hansestädte grundsätzlich nicht bereit waren, sich auf eine sofortige Entscheidung einzulassen, wie zum Beispiel bei dem so häufig diskutierten Pfundzoll?

Um dabei eine gewisse Systematik zu bilden, wurden die behandelten Themen zunächst in drei Hauptgruppen unterteilt:

- (1) Außerhansische Beziehungen (gemeint sind alle Beziehungen zu Städten, die nicht in der Hanse waren, sowie zu den Landesherren der Länder, die in den hansischen Handel einbezogen waren),
- (2) Interne Regelungen (alle Regelungen, die nur die Hansestädte betrafen, wie Zulassung zur und Ausschluss von der Hanse oder Angelegenheiten, die das hansestädtische Recht betreffen) und
- (3) Wirtschaft.

Diese Obergruppen untergliedern sich jeweils nochmals in mehrere Unterabteilungen, wie aus Tabelle 2 und 3 hervorgeht.

Auf 55 der insgesamt 169 untersuchten hansische Versammlungen zwischen 1370 und 1453 wurde eine Angelegenheit von preußischer oder von gesamtstädtischer Seite *ad referendum* genommen, und zwar auf 31 Hansetagen durch die preußischen Städte und auf 47 durch alle vertretenen Hansestädte. Schon aus diesen Zahlen wird ersichtlich, dass nicht jeder Hansetag, auf dem die preußischen Ratssendeboten anwesend waren, von *ad referendum* geprägt war. Weitere Zahlen unterstreichen dieses Ergebnis: Von insgesamt 1.040 behandelten Punkten auf den Tagfahrten, auf denen es *ad referendum* gab, wurden 178 (17%) zurückgezogen. Tabelle 2 schlüsselt die von den preußischen Städten *ad referendum* genommenen Punkte auf (49 von 178, also etwas mehr als ein Viertel).⁴²

⁴² Abweichungen, die sich bei der Zusammenrechnung der einzelnen Untergruppen ergeben, entstehen dadurch, dass einzelne Punkte auch mehreren Kategorien zugeordnet werden können.

	<i>ad referendum</i> genommen	Anteil an der jeweiligen Untergruppe
insgesamt	49	
Außerhansische Beziehungen	28	
Verhandlungen	10	36 %
Seeräuber	7	25 %
Krieg und Frieden	3	11 %
Schadenersatz	2	7 %
Privilegien	3	11 %
Boycott	2	7 %
Butenhansen	1	4 %
Interne Regelungen	19	
Pfundzoll	10	53 %
Verträge	3	16 %
Hansestädtisches Recht	2	11 %
Schlichtung von Konflikten	2	11 %
Zulassung und Ausschluss	1	5 %
Sonstiges	1	5 %
Wirtschaft	6	
Handelsvorschriften	6	100 %

Tabelle 2: *Ad referendum* der preußischen Hansestädte.

Thematisch betrachtet, ergibt sich dabei folgende Verteilung: Der größte Teil, der von den preußischen Hansestädten *ad referendum* genommenen Bereiche bezieht sich auf die außerhansischen Beziehungen. Hier sind es dann die Verhandlungen, über die sich die Ratssendeboten am häufigsten nochmals im heimatlichen Rat verständigen müssen. Dabei handelt es sich zum einen um terminliche Fragen und zum anderen um Gesandtschaften.

Dass diese Angelegenheiten vertagt wurden, kann daran liegen, dass es sich dabei um Termine handelte, die noch nicht vorher bekannt waren und erst auf dem Hansetag zur Sprache kamen. Die Teilnahme an einer erneuten Tagfahrt oder einer Verhandlung mit auswärtigen Mächten musste, auch wegen der Frage der Finanzierung der Gesandtschaft, erst besprochen werden. Den zweitwichtigsten Punkt der ‚Außerhansischen Beziehungen‘ nimmt die Bekämpfung der Seeräuber bzw. das Thema der Seeräuberei allgemein ein. Dabei geht es hauptsächlich um die Kostenbeteiligung an den Friedeschiffen und die weitere Verwahrung der gefangenen Seeräuber. Die übrigen fünf Themen wurden nicht so häufig vertagt. Es handelt sich hier zum einen um den Umgang mit auswärtigen Mächten, also um Krieg und Frieden, um den Boykott bestimmter Länder, die Wahrnehmung oder Verteilung von Handelsprivilegien, Schadenersatzklagen und schließlich den Umgang mit Butenhansen.

Der zweite große Block, der von den preußischen Hansestädten *ad referendum* genommenen Sachgruppen lässt sich unter ‚Interne Regelungen‘ zusammenfassen. Mit großem Abstand ist hier das Thema Pfundzoll das am häufigsten vertagte Thema. Dies ist nicht verwunderlich. Die Geschichte der Beziehung zwischen Hanse, Deutschem Orden und den preußischen Hansestädten ist geprägt vom Streit um den Pfundzoll. Erstmals war er 1361 wegen der Auseinandersetzungen mit König Waldemar IV. von Dänemark eingeführt worden.⁴³ 1389 erhoben die preußischen Städte mit Einverständnis des Hochmeisters und gegen den Willen der übrigen Hansestädte den Pfundzoll, weil die preußischen Städte dem Orden Geld schuldeten.⁴⁴ Von da an gab es ständig Streitigkeiten darüber, denn auch der Deutsche Orden erhob den Pfundzoll, und zwar (aus hansischer Sicht) zu unzulässigen Zwecken. Fragen auf dem Hansetag zum Pfundzoll mussten also erst in Preußen beraten werden, auch weil es sich um eine finanzielle Angelegenheit handelte. Dagegen nehmen alle anderen Bereiche mit einem bis drei *ad referenda* einen geringen Teil ein. Auch die bei der letzten großen Gruppe der wirtschaftlichen Themen gab es mit sechs Punkten eine verhältnismäßig seltene Vertagung.

Schwenken wir den Blick auf die anderen Hansestädte. Von den 178 auf den untersuchten hansischen Versammlungen *ad referendum* genommenen Punkten entfallen 129 auf sie.

⁴³ Vgl. Dollinger 1998, S. 97. Zum Pfundzoll in Preußen s. grundlegend Sarnowsky 1993, S. 72–79.

⁴⁴ Vgl. Burleigh 1984, S. 106.

	<i>ad referendum</i> genommen	Anteil an der jeweiligen Untergruppe
Insgesamt	129	
Außerhansische Beziehungen	77	
Seeräuber	27	35 %
Verhandlungen	15	19 %
Krieg und Frieden	12	16 %
Boycott	11	14 %
Schadenersatz	6	8 %
Sonstiges	5	6 %
Privilegien	3	4 %
Butenhansen	1	1 %
Interne Regelungen	35	
Hansestädtisches Recht	11	31 %
Schlichtung von Konflikten	9	26 %
Leibgeding	4	11 %
Pfundzoll	4	11 %
Zulassung und Ausschluss	3	9 %
Sonstiges	3	9 %
Verträge	1	3 %
Wirtschaft	20	
Handelsvorschriften	11	55 %
Produktionsvorschriften	5	25 %
Kredit	4	20 %

Tabelle 3: *Ad referendum* der nichtpreußischen Hansestädte.

Auch bei den *ad referenda* der nichtpreußischen Hansestädte überwiegen die ‚Außerhansischen Beziehungen‘. Von den 129 *ad referendum* genommenen Themen entfallen 77 auf diese Gruppe. Den nächstgrößeren Block nehmen mit 35 Fällen die ‚Internen Regelungen‘ ein. Die kleinste Gruppe ist mit 20 *ad referenda* die Wirtschaft.

Wenden wir uns den Untergruppen zu. Zur besseren Übersichtlichkeit wurde dieselbe Gliederung wie bei den preußischen Städten verwendet, jedoch davon abweichend die Untergruppe ‚Sonstiges‘ (nicht eindeutig einzuordnende Themen) eingefügt. Das Ergebnis der Auswertung fiel etwas anders aus. Am häufigsten zur Beratung zurückgezogen wurden Fragen, die im engeren oder weiteren Sinne die Bekämpfung der Seeräuber betrafen (27 von 77). An zweiter Stelle kommt die Gruppe der Verhandlungen, also Fragen nach Terminen und Gesandtschaften zu Hansetagen oder Zusammenkünften mit Herrschern anderer Länder (15), dicht gefolgt von Krieg und Frieden (12). Gleich darauf folgt die Gruppe des Boykotts gegen andere Länder oder bestimmte Gruppen, wie zum Beispiel die Lombarden (12). Die letzten vier Gruppen beinhalten die am seltensten vertagten Sachverhalte. Darunter ist die Forderung nach Schadenersatz durch einzelne Kaufleute die wichtigste Angelegenheit (6). Die Privilegien (3) und die Butenhansen (1) folgen. Fünf Fragen entfallen auf den Bereich der nicht einzuordnenden Angelegenheiten.

Bei der Obergruppe der ‚Internen Regelungen‘ wurde ebenfalls die Gliederung wie bei den preußischen Städten verwendet, jedoch um die Untergruppe ‚Leibgeding‘ ergänzt. Den größten Block der zurückgezogenen Bereiche nehmen die Angelegenheiten ein, die das hansestädtische Recht betrafen (11). Als Nächstes folgt die Schlichtung von Konflikten innerhalb und zwischen den Hansestädten (9). Von geringerer Bedeutung sind dann schließlich der Pfundzoll (4), die Zulassung zu und der Ausschluss von der Hanse und die Frage des Leibgedings für einzelne Personen. Angelegenheiten, die sich keiner der gebildeten Gruppen zuordnen lassen, werden in drei Fällen zur Beratung zurückgezogen. Schließlich bleibt noch das Thema der Verträge, das lediglich in einem Fall *ad referendum* genommen wurde.

Die kleinste Obergruppe ist die der wirtschaftlichen Angelegenheiten. Sie teilt sich auf in Handelsfragen, Vorschriften für die Produktion und schließlich die Kredite. Vorschriften für den Handel sind am häufigsten anzutreffen (11), gefolgt von Fragen, welche die Produktion der gehandelten Produkte betreffen (5), und die Kreditvergabe (4).

Was für Schlussfolgerungen lassen sich aus dieser Verteilung ziehen? Hier muss man beachten, dass neben der thematischen Unterscheidung auch zwischen den unterschiedlichen Geschäftsarten einer Hansestadt differenziert

werden muss. Die Ratsgeschäfte teilen sich nach Pitz in drei Gruppen ein:⁴⁵ In laufenden, nicht wichtigen Angelegenheiten konnte der Bürgermeister allein die Entscheidung treffen. Bei den gewichtigen Angelegenheiten musste

⁴⁵ Pitz 2001, S. 65–71. Vgl. Hammel-Kiesow 2004, S. 71. Es sollte nicht verschwiegen werden, dass Pitz' Thesen auf – teilweise scharfe – Kritik gestoßen sind. Allerdings ist zu unterstreichen, dass die Kritik die Einteilung der städtischen Geschäfte in drei Gruppen teils ausdrücklich (Oestmann 2002, S. 374–375, Behrmann 2002, S. 210), teils stillschweigend akzeptiert (Poeck 2003, Schulte 2004), während Pitz' These der Willensidentität zwischen Rat und Gemeinde, Rat, Gemeinde und Hansetag Widerspruch erregte. In dieser Arbeit ist allein die Dreiteilung der Ratsgeschäfte von Belang.

Allerdings könnte man einwenden, dass Pitz' These der Dreiteilung der Ratsgeschäfte auf denkbar schmalen, zudem wackeligem Quellenfuß steht. Das Lübecker Gutachten (UBStL 2, 2, Nr. 715, S. 664–665) ist nicht archivalisch überliefert (es fiel dem Hamburger Stadtbrand von 1843 zum Opfer), sondern man kennt das Stück nur aus einem von Lappenberg (1828, S. 43–44) besorgten Druck. Hinzu kommt, dass die Quelle in einer besonderen Situation entstanden ist, nämlich im Rahmen einer Auseinandersetzung zwischen Rat und Domkapitel von Hamburg vor der päpstlichen Rota in Avignon. Angesichts der sonst in der gegenwärtigen Lübecker Kanzleiüberlieferung gänzlich unbekanntem Form von Ingress (*Noverint universi* ...) und Datierung des Stücks (nach Tag und Monat: *prima die Septembris*), dachte von Brandt (1959, S. 153, Anm. 24) sogar an eine Hamburger Totalfälschung.

Dagegen ist zu sagen, dass die besondere Situation der Entstehung der Quelle manchen Zweifel an ihrer Echtheit zerstreut, dass die Aussage des Lübecker Rats nicht so einmalig war wie gemeinhin vermutet war und dass gerade die Seltenheit der Lübecker Aussage der Garant ihres Quellenwertes ist. Die Abweichungen von den üblichen Formalien lassen sich mit der Notwendigkeit zwanglos erklären, sich im Verkehr mit auswärtigen Instanzen fremden Usancen anzupassen (wie von Brandt 1959, S. 153, Anm. 24 in Bezug auf die Datierung vermerkt). Die Aussage des Lübecker Rats über die Dreiteilung der Ratsgeschäfte ist zudem nicht ganz einmalig. Die Unterscheidung zwischen *negotia* und *ardua negotia* wurde zuerst vom Hamburger Domkapitel am 26. Feb. 1339 ins Feld geführt (Rat und Domkapitel, Nr. 9c, S. 85. Danke an den anonymen Gutachter der HGBII für den Quellenhinweis), und zwar in Gestalt von sechs *interrogationes*, deren Beantwortung den Hamburger Rat dazu zwingen müsste, „seine Parteifähigkeit und damit seine Pflicht, auf die Klage [des Domkapitels] zu antworten“ (Pitz 2001, S. 66). Die Antwort des Ratsprokurators erfolgte am 23. März 1341 (Rat und Domkapitel Nr. 13c, S. 137–143, bes. § 1–6, S. 137–139), und zwar mit längeren wortwörtlichen Auszügen aus dem Lübecker Gutachten, das am 1. Sept. 1340 ausgestellt wurde. Daraus ist zu ersehen, dass das Lübecker Gutachten zwanglos in einen durchaus nachvollziehbaren Ablauf einzuordnen ist: Attacke des Domkapitels (1339) – Konsultation mit Lübeck (1340) – Antwort des Rats im Lichte der Ergebnisse dieser Konsultation (1341). Damit dürften auch die letzten Zweifel an der Echtheit der Lübecker Quelle zerstreut sein. Dass die Dreiteilung der Ratsgeschäfte nur im Zusammenhang mit dem Prozess vor der Rota in Avignon vorkommt, ist m. E. der Garant für den Quellenwert der Aussage des Lübecker Rats über die Verfassung von Hamburg, Lübeck und den umliegenden Städten. *Normalia non sunt in actibus*. Ein (so das Lübecker Gutachten) derart verbreitetes Verfassungsinstitut müsste man Rostock und Lüneburg nicht erläutern. Somit wäre es geradezu verdächtig, wenn die Dreiteilung der Ratsgeschäfte quellenmäßig mehrfach belegt wäre.

Am Rande zu erwähnen ist vielleicht auch, dass es in London eine ähnliche Einteilung der Ratsgeschäfte gab (Jenks 2016, S. 18–19), was die Glaubwürdigkeit der Aussage des Lübecker Gutachtens stärkt, auch wenn es Pitz' Auffassung untergräbt, die Dreiteilung der Ratsgeschäfte sei ein niederdeutsches Stadtverfassungsunikat.

schon der Rat zur Entscheidungsfindung herangezogen werden. Schließlich gab es noch die hochbeschwerlichen Angelegenheiten, zu deren Beratung die Beteiligung der gesamten Gemeinde notwendig war. Hierzu gehörten Entscheidungen über Bündnisse, Krieg und Frieden, Finanzen (Steuern, Zölle, Münzwesen) und schließlich auch Entscheidungen, welche die Gewerbeordnung betrafen. All diese Dinge konnten direkt oder indirekt Einfluss auf die Rechte der Gemeinde oder auch die Besitztümer eines jeden Einzelnen haben. Für hochbeschwerliche Entscheidungen konnten die Ratssendeboten nicht mit uneingeschränkten Vollmachten ausgestattet werden. Sie mussten solche Probleme zwangsläufig *ad referendum* nehmen, da die hansische Stadtverfassung⁴⁶ ihnen keine andere Wahl ließ. Schaut man nun auf das Ergebnis der Gruppen- bzw. Themenauswertung, so stellt man fest, dass der größte Teil der *ad referendum* genommenen Angelegenheiten entweder mit Finanzen oder Bündnis-, Kriegs- und Friedensfragen zusammenhängt, es sich also um hochbeschwerliche Angelegenheiten handelt. Dies lässt darauf schließen, dass die Ratssendeboten häufig von der eigenen Stadtverfassung zu *ad referenda* gezwungen wurden.

Wie wurde *ad referendum* begründet? Vorweg müssen wir eine Unterscheidung zwischen den Angelegenheiten treffen, die die preußischen Ratssendeboten selbst zurückgezogen haben, und denen, bei denen die Preußen von den anderen anwesenden Gesandten dazu aufgefordert wurden, ein bestimmtes Problem nochmals im heimatlichen Rat zu besprechen. Im zweiten Fall erübrigte sich eine Begründung.

Womit rechtfertigten die Ratssendeboten aber ihre eigenen *ad referenda*? Auch hier soll zunächst zwischen den preußischen und den gemeinen Hansestädten unterschieden werden. Die preußischen Hansestädte hatten insgesamt 49 unterschiedliche Sachverhalte *ad referendum* genommen, fügten aber nur für 15 dieser Fälle eine Begründung hinzu. Davon entfallen elf auf eine unzureichende oder gar keine Vollmacht. Die anderen vier sehen wie folgt aus:

1. 1378 V 30 § 14: *Item so hebben de stede ghebeden de sendeboden van Prutzen, dat se warven by dem homeister van Prutzen, dat he de scepe seghelen late ute sime lande unde neman en scutte, er de antworde weder kome van den breven, de ghesant sint an Vrancriken, Engelant, Vlanderen unde Denemarken. Unde wert, dat des de meister nicht don en wolde, so hebbet ghevraghet de sulve sendeboden, wat de stede denne dar by don wolden. Dar seggen se aldus to, dat se des noch nicht beraden sint,*

⁴⁶ Zur Stadtverfassung s. Pitz 2001, S. 211–230.

*men dat wil ein jewelik an sinen rad bringen, unde en antworde dar af tho seggende tho dem neghesten daghe [...].*⁴⁷

Die preußischen Städte wollten den Hochmeister nach ihrer Heimkehr davon überzeugen, auf die Beantwortung der abgeschickten Schreiben zu warten, anstatt voreilig zu handeln. Darüber waren sie sich einig. Was sie aber tun sollten, wenn der Plan nicht gelingen sollte, darüber hatten sie noch nicht beraten.

2. Derselbe Hansetag § 16: *Des hebben de stede breve sand an den ho-meister, unde laten en bidden, dat he (de) scepe seghelen late. Unde dat hebben ok de senboden van Prutzen tho sik ghenomen by en tho werven, also se best konnen unde moghen.*⁴⁸

Die Ratssendeboten nahmen die Angelegenheit mit nach Hause, um den Hochmeister davon zu überzeugen, den flandrischen Schiffen wieder freie Fahrt zu gewähren. Dabei diente *ad referendum* nicht dazu, die Angelegenheit erneut zu beraten. Es galt eher als Unterstützung für die Briefe, die die anderen Hansestädte bereits in dieser Sache an den Hochmeister geschrieben hatten.

3. 1403 IV 22 § 3: *Vortmer hebben de stede afgelecht den punttoln, den men alduslange upboret heft in den steden, sunder de van Prussen heben dat to rugge getogen unde gesecht, dat se truweliken dar tho arbeyden willen, dat me den in den Prusesschen steden ok afleggen scole.*⁴⁹

Der Pfundzoll sollte wieder abgeschafft werden, und so wollten die preußischen Ratssendeboten ihr Bestes dazu tun, dass dies auch in Preußen geschah. Hier ist *ad referendum* dadurch begründet, dass man eine wirkliche Lösung nur in den eigenen Städten erreichen konnte und die Angelegenheit deswegen dort diskutieren musste.

4. 1417 V 20 – VII 28 § 107: *Dar to se antwordeden, id were en ungelegen; doch wat id kostede, wolden se gerne an ere rede bryngen, unde se hopeden, dat ere rede dar wol to donde worden na erer macht und gebore.*⁵⁰

⁴⁷ HR I, 2, Nr. 156 § 14, S. 168.

⁴⁸ HR I, 2, Nr. 156 § 16, S. 169.

⁴⁹ HR I, 5, Nr. 128 § 3, S. 87–88.

⁵⁰ HR I, 6, Nr. 397 § 107, S. 385.

Die preußischen Ratssendeboten begründeten das Ablehnen dieses Vorschlages damit, dass es ihnen momentan ungelegen komme, sich an der Wehr zu beteiligen. Sie wollten aber dennoch gerne daheim berichten, was es kosten sollte.

Bei drei der vier hier gezeigten Begründungen dient also direkt oder auch indirekt der Hochmeister des Deutschen Ordens als Grund für das *ad referendum*-Nehmen der Angelegenheiten.

Beim *ad referendum* der nichtpreußischen Hansestädte fallen die Begründungen noch magerer aus. Hier gibt es nur drei Fälle, die über das übliche „wir wollen/sollen es unseren Städten berichten“ oder die angeführten unzureichenden Vollmachten hinausgehen:

1. 1382 IX 29 § 15: *Do segeden eme de stede, dat sik des nemant vordachte, men se wolden malk dat gerne to erme rade bringen, ene antworde dar van to seggende to dem negesten daghe, oft to der tyd, dar yemand over gewezen hadde, de sik des vordachte.*⁵¹

Die Ratssendeboten der Hansestädte sagten, sie könnten sich an die Schadenersatzvereinbarung nicht erinnern, wollten es gerne an ihren Rat bringen, um zu sehen, ob sich dort jemand daran erinnern könne.

2. 1394 III 3 § 4: *Des en wolden de stede nicht annamen, unde antwordeden dar to, de wyle dat de koning lōs was, dede he deme kopmanne alle gūt; sunder desse schade were ghescheen, de wile dat he ghevanghen were; dar umme so mochten se em dar nicht umme tospreken.*⁵²

Die Ratssendeboten argumentierten, dass solange König Albrecht von Schweden noch regierte, ihnen kein Schaden zugefügt worden sei. Erst seit seiner Gefangennahme gebe es die Probleme mit den Seeräubern und deswegen wollten sie diese Angelegenheit nicht annehmen.

3. 1410 IV 20 § 22: *Jodoch hebben de stede dat upgheschoten to der neghesten daghvard, bette dar mer stede by komen moghen, beholden eneme isliken sines rechtes.*⁵³

⁵¹ HR I, 2, Nr. 254 § 15, S. 307.

⁵² HR I, 4, Nr. 192 § 4, S. 167.

⁵³ HR I, 5, Nr. 705 § 22, S. 549.

Die angeführten Begründungen der Preußen und der übrigen Hansestädte sind schlichtweg zu selten, um weitreichende Schlüsse zuzulassen. Zudem muss man bei den preußischen Städten zwischen Fällen unterscheiden, in denen die Ratssendeboten aus eigenem Gutdünken eine Angelegenheit *ad referendum* nahmen und in denen sie durch die Haltung des Hochmeisters zu solch einem Schritt gezwungen wurden.

3 Behandlung von *ad referenda* in Preußen

Im Folgenden wird es um die preußischen Städte- und Ständetage gehen.⁵⁴ Im Mittelpunkt steht dabei die Frage, ob die auf den Hansetagen *ad referendum* genommenen Themen anschließend auf einem Regionaltag in Preußen behandelt wurden, wie es preußische Ratssendeboten vorgaben.

Die preußischen Städte- und Ständetage dienten nicht nur dazu, innerpreußische Angelegenheiten zu diskutieren. Auf ihnen wurden auch die hansischen Tagfahrten vor- und nachbereitet. Die Sachverhalte, welche *ad referendum* genommen wurden – sowohl von den preußischen Ratssendeboten als auch von allen vertretenen Hansestädten –, müssten also hier angesprochen worden sein. Im Zentrum der folgenden Auswertung der preußischen Städte- und Ständetage steht daher die Frage, ob und wie häufig die auf dem Hansetag *ad referendum* genommenen Themen behandelt wurden.

Vorweg lässt sich feststellen, dass nicht alle der *ad referendum* genommenen Angelegenheiten auch auf den preußischen Regionaltagen besprochen wurden.⁵⁵ Wenn sich die preußischen Städte- und Ständetage damit beschäftigten, so vornehmlich mit den von ihren eigenen Ratssendeboten *ad referendum* genommenen Themen (22 von 43), während die von den nichtpreußischen Hansestädten zurückgezogenen Themen von geringerer Bedeutung gewesen zu sein scheinen (34 von 121 wurden in Preußen behandelt).⁵⁶

Tabelle 4 schlüsselt das Verhältnis zwischen den von den preußischen Ratssendeboten *ad referendum* genommenen Angelegenheiten und den davon auf dem preußischen Städte- und Ständetag anschließend behandelten Themen auf. Bei der folgenden Analyse wird die bereits bekannte thematische Gliederung genutzt. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Prozentwerte in Fällen, in denen

⁵⁴ Grundlage sind die ASP.

⁵⁵ Was in den einzelnen preußischen Stadträten besprochen wurde, entzieht sich unserer Kenntnis.

⁵⁶ Dem aufmerksamen Leser wird es nicht entgangen sein, dass sich die Zahl der *ad referendum* Fälle, die hier untersucht werden, reduziert hat, und zwar von 49 auf 43 (Preußen) sowie von 129 auf 121 (nichtpreußische Hansestädte). Ausgeschlossen von dieser Analyse sind die Fälle, in denen ein Punkt bloß vertagt wurde (also ohne Rückzug) oder eine ausdrückliche Ablehnung ausgesprochen wurde.

die Ausgangszahlen zu klein sind, nur wenig Aussagekraft besitzen. Deshalb sind sie in Klammern gesetzt.⁵⁷

	<i>ad referendum</i> genommen	<i>ad referendum</i> behandelt	Rate
Preußen	43	22	51 %
Außerhansische Beziehungen	25	12	48 %
Verhandlungen	9	3	33 %
Seeräuber	7	3	43 %
Krieg und Frieden	1	1	(100 %)
Schadenersatz	2	1	(50 %)
Privilegien	3	2	(66 %)
Boycott	2	1	(50 %)
Butenhansen	1	1	(100 %)
Interne Regelungen	15	8	53 %
Pfundzoll	8	4	50 %
Verträge	2	2	(100 %)
Hansestädtisches Recht	2	–	(0 %)
Schlichtung von Konflikten	2	1	(50 %)
Sonstiges	1	1	(100 %)
Wirtschaft	6	3	50 %
Handelsvorschriften	6	3	50 %

Tabelle 4: *Ad referendum* der preußischen Ratssendeboten und seine Behandlung.

Die preußischen Ratssendeboten hatten auf 169 hansischen Versammlungen insgesamt 43 Sachverhalte *ad referendum* genommen. Davon wurden 22 (51 %) anschließend auf den preußischen Städte- und Ständetagen auch besprochen. Der Bereich der ‚Außerhansischen Beziehungen‘, der mit 25 Angelegenheiten am häufigsten zurückgezogen wurde, wird in 12 Fällen (48 %) auf den preußischen Versammlungen besprochen. Von den *ad referendum* genommenen

⁵⁷ Auch hier ist zu beachten, dass es bei der Zusammenrechnung der einzelnen Untergruppen zu Abweichungen gegenüber der angegebenen Gesamtzahl kommen kann. Dies resultiert daraus, dass einzelnen Punkte mehreren thematischen Kategorien zugeordnet werden können.

„Internen Regelungen“ wurden 53% (8 von 15) und bei den wirtschaftlichen Angelegenheiten 50% (3 von 6) behandelt.

Tabelle 5 schlüsselt die Verteilung bei den von den nichtpreußischen Hansestädten *ad referendum* genommenen Punkten auf. Auch hier werden die nicht aussagekräftigen Ergebnisse in Klammern dargestellt.

	<i>ad referendum</i> genommen	<i>ad referendum</i> in Preußen behandelt	Rate
Nichtpreußische Hansestädte	121	34	28 %
Außerhansische Beziehungen	75	30	40 %
Seeräuber	27	11	40 %
Verhandlungen	14	5	36 %
Krieg und Frieden	12	7	58 %
Boycott	10	4	40 %
Schadenersatz	6	-	0 %
Sonstiges	5	-	(0 %)
Privilegien	3	3	(100 %)
Butenhansen	1	-	(0 %)
Interne Regelungen	30	4	13 %
Hansestädtisches Recht	11	1	9 %
Schlichtung von Konflikten	8	-	0 %
Leibgeding	1	-	(0 %)
Pfundzoll	4	2	(50 %)
Zulassung und Ausschluss	3	-	(0 %)
Sonstiges	2	-	(0 %)
Verträge	1	1	(100 %)
Wirtschaft	19	2	11 %
Handelsvorschriften	10	-	0 %
Produktionsvorschriften	5	1	(20 %)
Kredit	4	1	(25 %)

Tabelle 5: *Ad referendum* der nichtpreußischen Hansestädte und seine Behandlung.

Die nichtpreußischen Hansestädte hatten auf den 169 untersuchten Hanse- tagen insgesamt 121 Punkte *ad referendum* genommen, wovon 34 anschlie- ßend auf den preußischen Städte- und Ständetagen behandelt werden. Das sind lediglich 28%, also deutlich weniger als bei den *ad referenda* der preu- ßischen Städte (51%). Am häufigsten wurden mit 40% (30 von 75) Themen der Außerhansischen Beziehungen nachverhandelt, was keine große Diskre- panz zu den 48% der preußischen *ad referenda* ist. Bei den anderen beiden Obergruppen unterscheiden sich jedoch die Verhältnisse deutlich: Von den 30 Punkten zu den ‚Internen Regeln‘ werden auf den preußischen Städte- und Ständetagen nur 4 besprochen (13%), während bei den wirtschaftlichen Angelegenheiten es sogar nur 11% (2 von 19) waren.

Dieses Ergebnis ist frappierend. Behandelten die Preußen die von ihren eigenen Sendeboten *ad referendum* genommenen Punkte in allen drei The- menbereichen etwa zur Hälfte (48%–53%–50%) anschließend auf einem preußischen Städtetag, so ist der Anteil der *ad referenda* der nichtpreußi- schen Hansestädte, die die Preußen anschließend behandelten, deutlich niedriger und zudem ungleich verteilt (40%–13%–11%). Woher resultie- ren diese Abweichungen? Bevor wir überschnell auf mangelndes Interesse der Preußen an gesamthansischen Angelegenheiten (also Partikularismus) schließen, sollten wir andere Erklärungsansätze erwägen. Möglich ist zu- nächst, dass nicht alle Punkte, die die nichtpreußischen Hansestädte *ad re- ferendum* nahmen, die Preußen überhaupt betrafen. Schließlich geben die Rezesse nur Auskunft darüber, dass etwas *ad referendum* genommen wur- de, und verschweigen, wer sachlich davon betroffen war. Die niedrige Be- handlungsrate bei den *ad referenda* der nichtpreußischen Hansestädte ließe sich auch damit erklären, dass ein gewisser Teil der Angelegenheiten auf eine Art und Weise behandelt wurde, die dazu führte, dass sie hier nicht er- fasst wurden: Eine Besprechung auf den Regionaltagen erübrigte sich, wenn ein zurückgezogener Punkt nicht in den Bereich der hochbeschwerlichen Geschäfte gehörte. Eine Antwort kann stattdessen durchaus in einen Brief erfolgt sein. Solche Briefe sind allerdings nicht systematisch in die Edition der Hanserezesse aufgenommen worden, was sie von dieser Untersuchung ausschließt. Zu guter Letzt ist denkbar, dass der preußische Städtetag des- halb bevorzugt und deutlich häufiger die von ihren eigenen Ratssendeboten *ad referendum* genommenen Sachverhalte behandelte, weil diese Punk- te die Rechte des Landesherrn oder nicht anwesender preußischer Städte tangierten. Wie die Grafik zeigt, vertrat Danzig immer häufiger allein alle preußischen Hansestädte auf hansischen Versammlungen, besonders seit den 1410er Jahren. Hatten Sachverhalte auf einer dieser Versammlungen Beschlussreife erreicht, die die Rechte der abwesenden preußischen Hanse- städte oder des Hochmeisters (insbesondere in hochbeschwerlichen Angele-

genheiten) betrafen und deshalb von den preußischen Ratssendeboten *ad referendum* genommen wurden, so wäre der preußische Städte- und Ständetag das gebotene Forum gewesen, um die Angelegenheit zu erörtern.

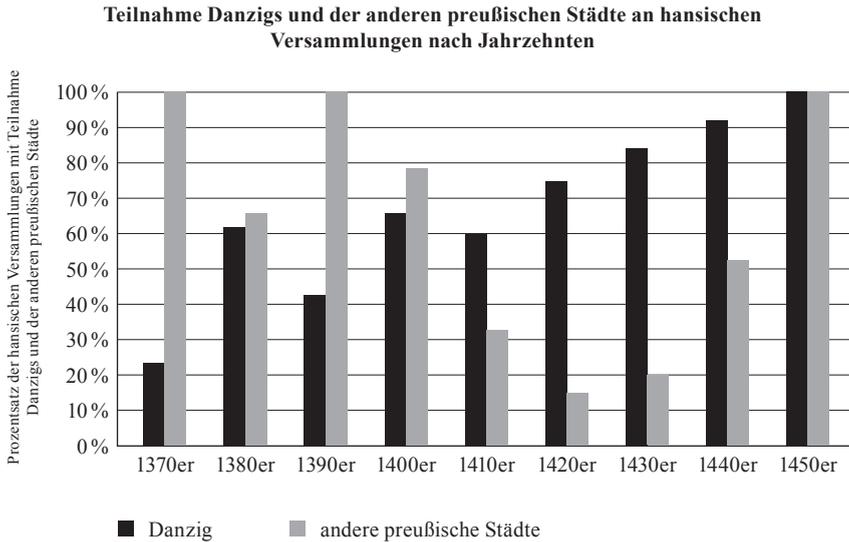


Abb. 1 Exemplarische Analyse der Hansetage von 1383 und 1412.

Die detaillierte Analyse zweier Hansetage wird zeigen, dass das Bild von *ad referendum* bei der näheren Betrachtung von Hansetag zu Hansetag variieren kann. Der erste abzuhandelnde Hansetag ist der zu Lübeck vom 4. Oktober 1383, der in der Anzahl der Teilnehmer und auch der behandelten Punkte einen gewöhnlichen Hansetag wiedergibt. Er wurde auch deswegen ausgewählt, weil er in einer Zeit stattfand, in der die Zusammenarbeit zwischen den Preußen und den anderen Hansestädten noch nicht so stark von den Auseinandersetzungen mit dem Deutschen Orden geprägt war. Der zweite zu untersuchende Hansetag fand am 10. April 1412 in Lüneburg statt. Er ist ein Extrem, sowohl was die Zahl der teilnehmenden Städte als auch die der behandelten Punkte anbetrifft. Im historischen Kontext betrachtet, ist er einer der großen Hansetage, den die preußischen Hansestädte nach der Schlacht von Tannenberg wieder besandten. Er fand in einer Zeit statt, in der die Streitigkeiten zwischen Deutschem Orden und den Städten und Ständen in Preußen immer mehr zunahmen.

Der Hansetag zu Lübeck vom 4. Oktober 1383 fand unter der Teilnahme von Lübeck, Hamburg, Rostock, Stralsund, Wismar, Stettin, Greifswald,

Thorn, Elbing,⁵⁸ Danzig, Kampen, Staveren, Visby, Riga, Goslar, Braunschweig und Lüneburg statt.⁵⁹ Mit einer Beteiligung von 16 Städten stellt er einen gut besuchten Hansetag dar. Der 23 Paragraphen umfassende Rezess entspricht dem üblichen Umfang. Drei preußische Hansestädte waren vertreten: Elbing, Thorn und Danzig. Diese waren die drei Hansestädte Preußens, die am häufigsten ihre Ratssendeboten auf die untersuchten hansischen Versammlungen entsandten.

Koppmanns Regest zum Rezess enthält keinerlei Hinweis auf *ad referendum*, weder in direkter Form noch in einer Umschreibung. Der Rezess beinhaltet jedoch acht Punkte, die von Ratssendeboten zurückgezogen wurden: drei von den preußischen Gesandten und fünf von den anderen Hansestädten. In § 3 geht es um einen Tag zu Lübeck, den man zu halten gedachte, und um eine Gesandtschaft nach Dänemark. Beide Punkte nahmen die preußischen Ratssendeboten *ad referendum*. Im Rezess wird dies in drei überlieferte Rezesshandschriften (Hamburg, Wismar und Thorn) folgendermaßen ausgedrückt:

1. *Desse twe stucke hebben de van Prutzen tho rugghe toghen in eren raad; unde ok den dach tho Lubeke tho holdende hebben ze tho rugghe toghen.*
2. *Prutenses retractaverunt ad suum consulatum. Vortmer umme de boden to sendende an Dennemarken unde umme den dag to holdende to Lubeke, dat hebben de van Prutzen to rugghe toghen in eren rät.*
3. *Umme die boden over thu senden und umme den dach thu Lubike thu holden, dat hebben die van Prussen thogen an yren rät.*⁶⁰

Verwendet wird in allen drei Handschriften die am meisten vertretene Formulierung *to rugghe toghen*, variierend in der Schreibweise. Eine Ausnahme bildet *ad referendum* Nr. 2,⁶¹ denn dies ist nicht nur auf diesem Hansetag die einzige Formel in Latein, sondern neben einer zweiten, die einzige bei allen untersuchten hansischen Versammlungen.

In § 4, einem Punkt, der auch von den preußischen Hansestädten *ad referendum* genommen wurde, geht es um das Geld, das Berthold Nyenborgh für

⁵⁸ Koppmanns Regest (HR I, 2, S. 319) verschweigt die Teilnahme Elbings, obwohl der Rezess die Teilnahme von Johannes Stolte *de Melvinghe* (Ledraborger Hschr.: *Elbinge*) vermerkt (HR I, 2, Nr. 266, S. 321).

⁵⁹ HR I, 2, Nr. 266, S. 321.

⁶⁰ HR I, 2, Nr. 266 § 3, S. 322.

⁶¹ Die lateinische Formulierung findet sich nur in den Lübecker und Kölner Rezesshandschriften, in denen sie am Rande eingetragen wurde (HR I, 6, S. 56, Anm. g), während man mittelniederdeutsche Formulierungen in den Revaler und Thorner Handschriften findet (ebenda, Anm. h). In den Rezesshandschriften von Bremen, Braunschweig und Göttingen fehlt der Hinweis, dass der Tagesordnungspunkt *ad referendum* genommen wurde.

eine Kogge bekommen soll, die an Peter Vughen verkauft wurde. Ausgedrückt wird dies mit: *Unde dar umme, dat de zendeboden van Prutzen, de up dem vorscreven daghe tho der Wismer weren, nicht tho dessem daghe weren komen, zo hebben it de van Pruczen, de hir nū jeghenwardich weren, to rugge toghen, mit den eren dar umme tho sprekende, wes ze zik dar van vordenken, unde des en antworde den van Lubeke to scrivende.*⁶² Auch hier wird wieder die am meisten genutzte Formel des *to rugge toghen* gebraucht. Erkennbar ist auch, warum es zum Teil so schwierig ist festzustellen, ob bestimmte Sachverhalte auch wirklich behandelt wurden. Hier sollte die Antwort auf die *ad referendum* genommene Angelegenheit per Brief an Lübeck übermittelt werden. Sollte dieser nicht in den Rezess inseriert worden sein, ist es kaum festzustellen, ob die Antwort auch wirklich erfolgte.⁶³

Der letzte von den preußischen Ratssendeboten *ad referendum* genommene Paragraph (§ 20) beschäftigt sich mit den Friedeschiffen. Die Preußen sollen sie ausrüsten. Wenn sie das nicht wollten, sollten sie wenigstens Geld bereitstellen. Beide Teilpunkte nahmen die Ratssendeboten mit den folgenden Formulierungen zurück: *Dit hebben de van Prutzen tho rugghe toghen an eren raad. [...] Dat hebben ze toghen in eren raad.*⁶⁴ Neben der bekannten Formulierung *to rugge toghen* wird hier auch noch eine ähnliche Variante benutzt. In seinem sonstigen Aufbau entspricht der Paragraph aber den übrigen.

Neben den von den preußischen Ratssendeboten zurückgezogenen Angelegenheiten gibt es bei diesem Hansetag auch fünf Paragraphen, welche von den anderen Hansestädten *ad referendum* genommen wurden.

In § 7 geht es darum, dass sich Kampen an den Spaniern rächen wollte, die seinen Bürgern Schaden zugefügt hatten. Für dieses Vorhaben bat Kampen um sicheres Geleit für seine Bürger und deren Gut in den Hansestädten. Inhaltlich wird dieser Paragraph zwar im Regest wiedergegeben, dass es sich dabei aber um einen zurückgezogenen Sachverhalt handelt, ist für Koppmann scheinbar nicht relevant. Formuliert wird das *ad referendum* im Rezess mit der bekannten Formel: *Dat heft en yewelik tho rugghe toghen an zynen raad, des en antworde tho zeghende up dem neghesten daghe.*⁶⁵

Ebenso geht es in § 8 um Kampen. Die Kampener und Staverer Ratssendeboten forderten, dass ihre Bürger an den neu zu erwerbenden Privilegien in

⁶² HR I, 2, Nr. 266 § 4, S. 323.

⁶³ Zu erwähnen ist, dass ein entsprechendes Schreiben weder von Koppmann gefunden (die Korrespondenz der Versammlung, S. 326–327, enthält nichts dergleichen) noch im einschlägigen Band 4 des UBStL abgedruckt wurde.

⁶⁴ HR I, 2, Nr. 266 § 20, S. 325.

⁶⁵ HR I, 2, Nr. 266 § 7, S. 323.

Dänemark, Holland und Flandern beteiligt werden. Die Antwort lautete: *Dat heft en jow(e)lik tho rugge toghen an zynen raad, dar van en antworde tho zeghende up den neghesten dach.*⁶⁶ Auf diesen Sachverhalt wird im Regest eingegangen, aber *ad referendum* wird dort nicht erwähnt.

Auch § 9 wurde von den Ratssendeboten der gemeinen Hansestädte zurückgezogen: Der dänische Adel hatte ein gemeinsames Vorgehen gegen die Seeräuber vorgeschlagen. [...] *zo heft dit en yewelik van den steden tho zik ghenomen, an ereme rade dar umme tho sprekende, oft it nutte zy, dat me mit den, de zik dar tho vorbeden, ene voreninghe up de zerovere make, ofte nicht.*⁶⁷ Der Punkt wird im Regest erwähnt, wiederum ohne *ad referendum*. Die hier verwendete Formulierung des „zu sich nehmen“ ist relativ selten und kommt in den untersuchten Hansetagen insgesamt nur zwölfmal vor.

Das *ad referendum* in § 10 wird in den Rezesshandschriften unterschiedlich formuliert. Dabei ging es um die Mahnung des Goswin Ludekenssone. Dieser hatte sich wegen der Kogge des Heynen van dem Ende aus Kampen beklagt. *Ad referendum* wird dabei wie folgt wiedergegeben:

1. *Dat toghen de heren tho rugge an eren rad tho bringende, unde wolden eme en antworde zeghen tho dem ersten daghe* (Hamburg, Ledraborg, Thorn).
2. *Dit heft en jewelk togen in synen raet, dar van en antwort to seggende up dem negesten daghe* (Wismar, am Rande eingetragen).⁶⁸

Auch diese Formeln sind nichts Außergewöhnliches: Es handelt sich bei beiden um eine Variante des *to rugge toghen*. In dieser Ausformung kommt es in den untersuchten Hansetagen 36-mal vor. Erwähnt wird der Sachverhalt in Koppmanns Regest nicht.

Der letzte von den gemeinen Hansestädten zurückgezogene Punkt betrifft Lübecks Vorschlag (§ 15), einem gewissen Langelow angesichts seiner Verdienste ein Leibgeding zu verleihen (§ 15), welches von dem gemeinen Hansegut (*van deme menen gūde*) bezahlt werden soll.⁶⁹ Auch dieser Sachverhalt scheint für Koppmann nicht wichtig gewesen zu sein, denn er findet keine Aufnahme in das Regest. Die hier verwendete Formulierung *Dit heft*

⁶⁶ HR I, 2, Nr. 266 § 8, S. 323–324.

⁶⁷ HR I, 2, Nr. 266 § 9, S. 324.

⁶⁸ HR I, 2, Nr. 266 § 10, S. 324.

⁶⁹ S. HR I, 2, Nr. 254 § 11, S. 307; Nr. 258 § 10, S. 314; Nr. 270, S. 328; Nr. 276 § 10, S. 335.

*en jeweilik toghen an zynen rad, dar van en antworde tho seghende up dem neghesten daghe*⁷⁰ ist nicht weiter ungewöhnlich.

Wie sieht die thematische Verteilung für diesen Hansetag aus? Auch hier wurden die bereits bekannten Obergruppen (‚Außerhansische Beziehungen‘, ‚Interne Regelungen‘ und ‚Wirtschaft‘) als Ausgangspunkt verwendet. Angesichts der wenigen zu betrachtenden Paragraphen wird keine Trennung zwischen preußischem und gesamthansischem *ad referendum* vorgenommen. Sechs der acht Paragraphen gehören zur Gruppe der ‚Außerhansischen Beziehungen‘, zwei zum Bereich der ‚Internen Regelungen‘. Diese Obergruppen teilen sich wie folgt auf:

	<i>ad referendum</i> genommen
Insgesamt	8
Außerhansische Beziehungen	6
Verhandlungen	1
Bekämpfung der Seeräuber	2
Krieg und Frieden	1
Schadenersatz	1
Privilegien	1
Interne Regelungen	2
Schlichtung von Konflikten	1
Leibgeding	1

Tabelle 6: *Ad referendum* auf dem Hansetag vom 4. Oktober 1383.

Auf den preußischen Städte- und Ständetagen werden, im Vergleich zum bereits vorgestellten Gesamtergebnis, relativ viele Angelegenheiten tatsächlich behandelt. Sechs der acht Fälle tauchen wieder auf den preußischen Regionaltagen auf. Für diese Punkte beschließt man auf dem Tag zu Marienburg vom 13. Januar 1384⁷¹ Folgendes: Den Tag mit der dänischen Königin zu Nyköping will man nicht besenden (§ 1). Auf ein Bündnis mit dem dänischen Adel zur Bekämpfung der Seeräuber will man sich auch nicht einlassen (§ 4). Bei der Ausrüstung der Friedeschiffe erklärt man sich

⁷⁰ HR I, 2, Nr. 266 § 15, S. 324–325.

⁷¹ Vgl. HR I, 2, Nr. 270, S. 327. Dieser Städtetag fehlt in den ASP. Angesichts der Hinzuziehung der Thorner Handschrift ist die Edition in HR I, 2 der Abschrift der Königsberger Handschrift (ohnehin nur eine Abschrift der Thorner) durch CDPr, Nr. 25, S. 29–30 vorzuziehen.

jedoch bereit, einen Vorschuss zu leisten (§ 2). Die Forderung Kampens nach einer Beteiligung an den Privilegien entzweit die preußischen Städte: Danzig ist damit einverstanden, aber Thorn und Königsberg wollen alles beim Alten belassen (§ 5). Zu einer Einigung kommt es nicht. Und in den Angelegenheiten um Berthold Nyenborgh, Heynen van dem Ende und Langelow schließlich entscheidet man sich dafür, einen Beschluss erst auf der nächsten Tagfahrt zu fassen, wenn alle Städte versammelt sind (§ 6). Zwei von allen Hansestädten in Lübeck *ad referendum* genommene Angelegenheiten werden nicht weiter auf den preußischen Regionaltagen behandelt. Zum einen handelt es sich um die Bitte Kampens nach sicherem Geleit für seine Bürger und zum anderen um die Forderung der Ratssendeboten aus Kampen und Staveren, ihre Bürger an den Privilegien der Hanse in Dänemark, Holland und Flandern zu beteiligen. Warum diese beiden Angelegenheiten nicht behandelt werden, lässt sich nur vermuten. Im Fall des Geleits für die Kampener Bürger ist es wohl so, dass sich die Preußen dadurch nicht betroffen fühlten. Auch beim zweiten *ad referendum* genommenen Punkt wäre dies eine mögliche Erklärung.

Fassen wir diesen Hansetag und seine preußischen Folgeversammlung zusammen. Angelegenheiten, die in Lübeck *ad referendum* genommen wurden, wurden in der Großzahl auf dem nachfolgenden Marienburger Städtetag behandelt und entschieden. Darüber hinaus handelte es sich bei der Hälfte der in Lübeck *ad referendum* genommen Themen um Finanz-, Bündnis- und Kriegsfragen, hochbeschwerliche Angelegenheiten also, die die preußischen Ratssendeboten nicht ohne Rücksprache in Lübeck mitbewilligen konnten. Schließlich wurde die Mehrzahl der Themen durch alle in Lübeck vertretenen Hansestädte – und nicht durch die preußischen Städte im Alleingang – zurückgezogen.

Der Hansetag zu Lüneburg vom 10. April 1412 fand unter der Teilnahme von Köln, Hamburg, Bremen, Dortmund, Goslar, Stralsund, Greifswald, Elbing, Danzig, Visby, Riga, Braunschweig, Magdeburg, Münster, Osnabrück, Hildesheim, Hannover, Kiel, Rügenwalde, Wesel, Salzwedel, Stade, Buxtehude und Lüneburg statt. Darüber hinaus waren Sendeboten des Deutschen Kaufmanns zu Brügge und des Deutschen Kaufmanns zu Bergen, Gesandte Staverens und König Erichs von Dänemark, Schweden und Norwegen sowie schließlich Keno van dem Broke anwesend. Die Ratssendeboten Lübecks, Rostocks und Wismars waren wohl ebenfalls vor Ort, werden im Rezess aber nicht erwähnt. Damit ist der Tag mit 27 vertretenen Hansestädten und fünf weiteren vertretenen Gruppen überdurchschnittlich gut besucht.

Überliefert ist der Rezess in zwei unterschiedlichen Fassungen. Fassung A fußt auf Rezesshandschriften in Lübeck, Bremen, Köln, Reval, Braunschweig, Göttingen, Hildesheim und Thorn und umfasst 53 Paragraphen.

Fassung B ist nur durch die Wismarer Rezesshandschriften vertreten und umfasst 44 Paragraphen.

Von den preußischen Hansestädten waren Elbing und Danzig anwesend. Auch in diesem Fall sind es zwei der aktivsten preußischen Städte, die ihre Interessen auf dem Hansetag vertreten. Im Gegensatz zum Hansetag vom 4. Oktober 1383 weist Koppmanns Regest auf sieben *ad referenda* hin. Fünf davon bezeichnet er ausdrücklich als *ad referendum*, die anderen zwei umschreibt er mit „Letzterem wird jedoch von den Hamburgern, Preußen und Livländern nicht zugestimmt“⁷² bzw. „in das Verlangen der Engländer nach Privilegien in den Hansestädten und in Preußen will man nicht willigen.“⁷³

Rezess A enthält 16 *ad referenda*, zwei davon durch die preußischen Ratssendeboten und 14 durch alle in Lüneburg vertretenen Hansestädte. Rezess B enthält zusätzlich dazu noch ein weiteres *ad referendum* der Preußen. An erster Stelle soll hier eine Besonderheit vorgestellt werden, die in dieser Form nur einmal in den untersuchten Rezessen vorkommt. An die Formulierung in § 39 *Hiir beghinnen sik de stucke, dar an men sik beholden hefft to rucge to sprekende*⁷⁴ schließt sich die Aufzählung von 14 Punkten an, die alle von den Ratssendeboten der gemeinen Städte zurückgezogen wurden. Sie werden lediglich inhaltlich aufgeführt, ohne eine Formel des *ad referendum* jeweils hinzuzufügen. Dabei handelt es sich um drei Angelegenheiten: (1) Mit der Winterlage sei so zu verfahren, wie es schon zuvor beschlossen worden war (§ 40); (2) Schiffe dürfen nicht größer als 100 Last Heringe und bei voller Ladung nur einen Tiefgang von 6 Ellen Lübisch haben (§ 41); (3) der Bau muss durch vereidigte Wraker überwacht werden; die Ladung darf nur unter Aufsicht der Ältermänner erfolgen (§ 42). Diese Punkte weist Koppmann im Regest ausdrücklich mit *ad referendum* aus. Zudem sollte es einen Handelsboykott gegen schottische Wolle und Tuche geben (dieser Punkt wird im Regest als von den Preußen und Stralsundern *ad referendum* genommen bezeichnet) (§ 44), ebenso gegen die Stadt Southampton, da sie mehr Zoll von den Hansern verlangt als andere englische Städte (§ 45). Die Engländer forderten in den Hansestädten und in Preußen Privilegien (§ 46). Dies wird im Regest, wie schon gezeigt, umschrieben. Den Seeräubern abgejagtes Gut sollte zur Hälfte dem Eigentümer wiedergegeben werden, wenn dies durch Privatleute geschehen war, während der Eigentümer bei Friedeschiffen seinen Besitz vollständig zurückerhält (§ 47). Ab Ostern sollen keine Schiffe mehr an Butenhansen verkauft werden (§ 48). Wenn es zu Zwietracht zwischen zwei Hansestädten kommt, sollen die Nachbarstädte als Schiedsrichter eine Lösung finden

⁷² HR I, 6, S. 48.

⁷³ HR I, 6, S. 49.

⁷⁴ HR I, 6, Nr. 68 § 39, S. 63.

(§ 49). Städte, die dem nicht folgen, sollten verhanst werden. Dasselbe sollte auch für den Streit zwischen Stadtrat und Gemeinde gelten (§ 50). Der Borgkauf in Flandern soll zukünftig abgeschafft werden (§ 51). Wer sein Gut nicht vollständig verkaufen konnte, dem sollte ermöglicht werden, es auch in einer anderen Hansestadt loszuschlagen (§ 52). Schließlich bat Staveren um einen Ausgleich mit der Hanse (§ 53).

Neben diesen 14 Punkten gab es noch zwei von den preußischen Ratssendeboten zurückgezogene Angelegenheiten. Davon wird aber nur § 5, bei dem es um die über Lübeck verhängte Reichsacht ging, durch eine Umschreibung im Regest auch als *ad referendum* gekennzeichnet. Im Rezess ist es wie folgt formuliert:

1. *Omnes consenserunt exceptis Hamburgensibus, Prutzenicalibus et Livoniis* (Kölner, Lübecker Rezesshandschriften).
2. *Dyt hebben de Prusen tu rugge ghetoghen* (Thorner, Rostocker Rezesshandschriften).⁷⁵

Die lateinische Formulierung von *ad referendum* ist neben dem Beispiel aus dem Rezess des Hansetags vom 4. Oktober 1383 die zweite, die sich in den untersuchten Rezessen finden ließ. Jedoch handelt es sich auch hier nicht um *ad referendum* als feststehenden Ausdruck. Die zweite Variante ist die am meisten verbreitete Formel des *to rugge toghen*.

Im zweiten von den Preußen *ad referendum* genommenen Punkt geht es um den gegenseitigen Schadenersatzverzicht zwischen Keno van dem Broke und den preußischen und livländischen Städten. In Koppmanns Regest wird diese Angelegenheit inhaltlich zwar geschildert, nicht jedoch als *ad referendum* ausgewiesen. Im Rezess heißt es dagegen: *Unde dar up hebben de stede de sendeboden ut Pruszen unde ud Liiflande gebeden, dat se dit to sik ghenomen hebbet, mit eren to rucge to sprekende*.⁷⁶ Das Interessante an dieser Formel ist, dass es sich nicht um ein von den Preußen und Livländern ausgehendes *ad referendum* handelt. Vielmehr wurden sie sogar darum gebeten, die Angelegenheit in ihrem heimatlichen Rat zu besprechen. Der angesprochene Punkt ist eine hochbeschwerliche Angelegenheit, denn er ist mit der Ausgabe von Geld verbunden. In solch eine Angelegenheit auf einem Hansetag einzuwilligen, war den Ratssendeboten einer Hansestadt nicht möglich.⁷⁷ Dieses *ad referendum* war daher geradezu geboten. Das Zurückziehen erfolgte hier nicht aufgrund mangelnder Vollmachten oder ähnlicher

⁷⁵ HR I, 6, Nr. 68 § 5, S. 56.

⁷⁶ HR I, 6, Nr. 68 § 28, S. 61.

⁷⁷ Pitz 2001, S. 59.

Gründe, sondern war von vornherein für die Beratung und richtige Abstimmung dieses Punktes notwendig.

Der letzte *ad referendum* genommene Punkt ist § 39 aus Rezess B. In ihm geht es ebenfalls um den Konflikt mit Keno van dem Broke, der sich über den von den Preußen und Livländern erlittenen Schaden beschwerte und diese sich umgekehrt über den durch ihn verursachten Schaden. In dieser Sache wurde beschlossen, dass die Schäden gegeneinander verrechnet werden sollten. Dies wurde von den Preußen und Livländern *ad referendum* genommen: *Dar up nemen de van Prutzen unde van Lyflande en beraed, wedder to rucge to sprekende mit eren vrunden.*⁷⁸ Im Gegensatz zum vorangegangenen Beispiel handelt es sich um ein selbstständig von den Ratssendeboten genommenes *ad referendum*.

Wie sieht bei diesem Hansetag die thematische Verteilung aus? Angesichts der wenigen zu betrachtenden Paragraphen wird wieder keine Trennung zwischen preußischem und gesamthansischem *ad referendum* vorgenommen. Acht der 17 Paragraphen gehören zur Gruppe der ‚Außerhansischen Beziehungen‘, drei zum Bereich der ‚Internen Regelungen‘ und sechs zur ‚Wirtschaft‘. Diese Obergruppen teilen sich wie folgt auf:

	<i>ad referendum</i> genommen
insgesamt	17
Außerhansische Beziehungen	8
Boykott	2
Bekämpfung der Seeräuber	1
Krieg und Frieden	1
Schadenersatz	2
Privilegien	1
Butenhansen	1
Interne Regelungen	3
Schlichtung von Konflikten	2
Zulassung und Ausschluss	1
Wirtschaft	6
Handelsvorschriften	4
Produktionsvorschriften	1
Kredit	1

Tabelle 7: *Ad referendum* auf dem Hansetag vom 10. April 1412

⁷⁸ HR I, 6, Nr. 68 § 39, S. 69.

Von diesen insgesamt 17 *ad referendum* genommenen Punkten⁷⁹ wurden nicht einmal die Hälfte auf den nachfolgenden preußischen Städte- und Ständetagen behandelt. Lediglich vier Angelegenheiten (24%) fanden Gehör auf dem Marienburger Städtetag vom 11. Juli 1412. Hier beschloss man,⁸⁰ dass sich Danzig auf der nächsten Tagfahrt gegen eine Verhansung Lübecks aussprechen sollte (§ 4) und dass man im Streit mit Keno van dem Broke bereit sei, auf Schadenersatz zu verzichten (§ 1). Über die Frage, ob die englischen Städte Privilegien in Preußen und anderen Hansestädten erhalten sollten, wollte man erst auf dem nächsten Tag reden (§ 5). Staverens Bemühen um einen Ausgleich mit den Hansestädten wurde positiv entsprochen: Es erhielt freien Verkehr (§ 2). Auf einem weiteren Regionaltag, ebenfalls zu Marienburg, vom 5. April 1413,⁸¹ besprach man den Umgang mit den Schotten und beschloss, den Boykott zu beenden. Zwei Jahre später jedoch, am 31. August 1415 zu Elbing,⁸² entschied man sich, diesen wieder fortzusetzen und keine schottischen Waren mehr ins Land zu lassen (§ 7). Die zwölf nicht besprochenen Punkte gehören allesamt zu denen, die von allen in Lüneburg vertretenen Hansestädten *ad referendum* genommen worden sind. Bis auf eine Ausnahme, die den Umgang mit dem Seeräubern abgejagten Gut regeln sollte, betrafen sie alle die ‚Internen Regeln‘ und die wirtschaftlichen Angelegenheiten der Hanse. Auch hier bleibt nur zu vermuten, welches die Gründe für eine Nichtbehandlung der Themen waren.

Auf diesem Hansetag wurden recht viele Angelegenheiten *ad referendum* genommen und davon nur etwa ein Viertel anschließend auch erkennbar in Preußen behandelt. Die Mehrzahl der Punkte wurde von allen in Lüneburg vertretenen Hansestädten zurückgezogen, und das preußische Interesse daran war scheinbar nicht sehr groß. Denn prinzipiell handelte es sich hier um allgemeinhanseische Themen, die nichts mit den Handelsrouten oder -partnern einzelner Städte zu tun hatten. Zu beachten ist bei diesem Ergebnis

⁷⁹ § 5 wird hier nicht mitgezählt. Bei diesem Punkt kamen alle Ratssendeboten überein, eine Entscheidung aufzuschieben (*wollen laten bestan in aller wise, als de nu steit*), bis der Prozess zwischen Neuem und Altem Rat vor König Ruprecht am 25. Juli 1412 entschieden sei, und bis Martini (11. Nov.) von einer Verhansung abzusehen. Wenn aber die Reichsacht über den Neuen Rat und die Einwohner von Lübeck bis dahin nicht aufgehoben sei, dann müsse man Lübeck verhasen (*dat denne de stede de van Lubeke myden willen also vorchede unde henselose lude*).

⁸⁰ In ASP I, Nr. 160, S. 202 erwähnt, jedoch nicht ediert. Grundlage der Analyse ist demnach zwangsläufig die Edition des Rezesses in HR I, 2, Nr. 97, S. 92.

⁸¹ ASP I, Nr. 175, S. 221 erwähnt diesen Städtetag, ediert aber weder den Rezess noch die anderen dazugehörigen Aktenstücke. Grundlage der Analyse ist demnach zwangsläufig HR I, 2, Nr. 117–120, S. 100–105 (Rezess: Nr. 118, S. 101–102).

⁸² ASP I, Nr. 207, S. 259–260; wieder abgedruckt HR I, 2, Nr. 208, S. 155–156.

jedoch, dass es hierbei zum Teil um hochbeschwerliche Geschäfte ging, deren Rücksprache unumgänglich war. Offen bleibt dann allerdings die Frage, wieso anschließend so wenige Punkte in Preußen behandelt wurden.

4 Fazit und Ausblick

Am 24. Dezember 1440 verlangten die wendischen Städte von Soest (unter Androhung des Verlustes der hansischen Rechte), seine Ratssendeboten zum Hansetag am 12. März 1441 so ausreichend instruiert zu entsenden, dass sie *zunder ruggetoch* mitbeschließen könnten.⁸³ Diese Pönformel war, wie Pitz vermerkt, neu,⁸⁴ und sie wurde in den kommenden Jahren immer wieder verwendet⁸⁵ und sogar verschärft. Die nach Flandern entsandte hansische Gesandtschaft hatte Lübeck im April 1448 aufgefordert,⁸⁶ die Hansestädte baldmöglichst nach Bremen zum Hansetag zu laden. Der mit erheblicher Verspätung zustande gekommene Bremer Hansetag vom 25. Juli 1449 verstand diese Aufforderung so, dass Lübeck 27 genannte Städte unter Androhung der 1447 beschlossenen Strafen für Ladungsungehorsam⁸⁷ nach Bremen laden sollte, und zwar unter Beifügung der Angelegenheiten, *wor-up men an der vorgherorden dachvart handelinge unde slutinghe hebben schal, unde de scriflikken vorkundighen, uppe dat sik nement der sendeboden deshalven entschuldighen moghe, dat he darvan in bevele nicht enhebbe*.⁸⁸ Somit setzte Lübeck die ungenügende Instruktion der Ratssendeboten, die zu *ad referendum* führte, mit Ladungsungehorsam gleich.

⁸³ HR II, 2, Nr. 417, S. 335.

⁸⁴ Pitz 2001, S. 380. Allerdings irrt Pitz mit der Behauptung, diese Pönformel datiere von 1441. Der Lübecker Brief bezieht sich zwar auf den Lübecker Hansetag vom 12. März 1441, datiert aber vom 24. Dez. 1440.

⁸⁵ Am 28. Sept. 1446 forderte Lübeck Groningen auf, den Lübecker Hansetag vom 18. Mai 1447 zu besenden und über die im Schreiben angeführten Angelegenheiten *to vorhandelende unde sunder ruggetoch hiirinne to slutende* (HR II, 3, Nr. 257, S. 146). Die wendischen Städten forderten Kiel am 5. Apr. 1447 auf, ebenfalls die Versammlung am 18. Mai 1447 zu besenden und schärften ein, *dat gij [...] juwe erliken sendeboden [...] myt vuller macht binnen der stad Lubeke [...] willent hebben, in desse vorgerorden punte unde sake vorder to sprekende, to vorhandelende unde sunder ruggetoch to slutende [...] Gij, leven vrunde, des nicht en vorleggen bij vormydinge der stade van der henseze rechticheit unde vriheit vorbat to brukende* (UBStL 8, Nr. 418, S. 462–463).

⁸⁶ HR II, 3, Nr. 347, S. 302–303

⁸⁷ Nämlich eine Buße in Höhe von 1 Mark Gold und die Verhansung der Stadt, bis die Buße bezahlt wurde: HR II, 3 288 § 68, S. 190.

⁸⁸ HR II, 3, Nr. 546 § 2, S. 410. Dies galt auch für die kleinen Hansestädte, die eigene Ratssendeboten nicht hinsenden konnten, sondern sich durch größere Nachbarn vertreten lassen mussten.

Darüber hinaus meinte Lübeck in *ad referendum* eine tödliche Gefahr für die Hanse zu erkennen. Bei der Mitteilung des Beschlusses über Ladungsgeworsam an Köln erhob Lübeck den Vorwurf, dass die Kölner Ratssendeboten einen Beschluss des Hansetags vom 18. Mai 1447 – es ging um die leidige Frage des Brügger Schosses – mitbewilligt hatten, der Kölner Rat dann aber behauptet habe, die Sendeboten hätten den Beschluss lediglich *ad referendum* genommen,⁸⁹ zumal sie grundsätzlich nur zur Beratung, nicht jedoch zum Beschließen hingeschickt worden waren (*weren unse vrunde darbii geweist umb antohoeren ind nycht eyndrechtlike mit yn te slutene*). Mache dieses Beispiel Schule, so Lübeck, dann sei es sinnlos, Hansetage einzuberufen: *off eyne yeckliche stat as yre sendeboden zu huys komen annemen ind avesetten weulde, na dat yr even kompt, so were die vergaderonge der gemeynre stede van cleynen werde etc.*⁹⁰

Angesichts dieser Aussagen ist es leicht zu ersehen, wie Volker Henn und andere Forscher zu der Ansicht gelangt sind, *ad referendum* sei eine unanständige Machenschaft, Beschlüsse des Hansetags, die den Ratssendeboten einer Stadt (vermutlich aus partikularen wirtschaftlichen Gründen) unangenehm waren, zu verschieben, in der Hoffnung, dass sie nie gefasst würden.⁹¹ Wenn aber jeder Beschluss zu Fall gebracht werden könne, indem er *ad referendum* genommen wird, dann sei der Hansetag so gut wie beschlussunfähig. Wenn der Hansetag nichts beschließen könne, dann sei die Hanse auf tödliche Weise gelähmt und ihrem Ende nahe.

Die systematische Analyse führt zu ganz anderen Schlüssen. Wirtschaftliche Angelegenheiten (geschweige denn partikularistische) stellten verhältnismäßig selten den Grund dar, einen Punkt *ad referendum* zu nehmen. Bei den preußischen Ratssendeboten war dies nur in sechs von 49 Fällen (12 %) so, bei den anderen Hansestädten in 20 von 129 (15 %). Man kann also nicht behaupten, dass es vornehmlich partikulare wirtschaftliche Gründe waren, die die Ratssendeboten einer Stadt bewogen, eine Sache *ad referendum* zu nehmen. Vielmehr waren es zumeist hochbeschwerliche Angelegenheiten – Fragen von Finanzen sowie von Bündnissen, Krieg und Frieden –, die ein *ad*

⁸⁹ S. HR II, 3 Nr. 362, S. 309–311.

⁹⁰ HR II 3 Nr. 366, S. 311–2. Der Lübecker Brief scheint nicht überliefert zu sein und ist nur aus der Zusammenfassung in Kölns Antwort vom 19. Aug. 1448 sinngemäß bekannt.

⁹¹ Henn 2001, S. 257 und sein Gewährsmann Daenell 1906 II, S. 318 sind sich einig, dass *ad referendum* ein vorgeschobener Grund ist, dass aber in jedem Fall die feste Absicht dahinterstand, einen Beschluss endgültig zu Fall zu bringen. Der Unterschied besteht darin, dass Henn sich die Sache so vorstellt, dass sich die Ratssendeboten auf dem Hansetag selbst entschieden, eine Angelegenheit *ad referendum* zu nehmen, während für Daenell die Absicht im Vorfeld des Hansetags entstanden ist, mit der Folge, dass die Stadt mit Bedacht und in voller Absicht ihre Sendeboten eine unzureichende Bevollmächtigung gab.

referendum auslösten. Und kein hansischer Ratssendebote konnte auf einer hansischen Versammlung eigenmächtig in diesen Fragen entscheiden. Darüber hinaus lehnten die preußischen Städtetage nicht immer den hansischen Gesamtwillen ab, wie die Analyse der Hansetage von 1383 und 1412 zeigt. Vielmehr haben sie oft genug den *ad referendum* genommenen Punkt beilligt oder allenfalls eine vertiefende Diskussion auf dem nächsten Hansestag eingefordert. Schließlich zeigen die Begründungen, die die preußischen Ratssendeboten dafür gegeben haben, eine Angelegenheit *ad referendum* zu nehmen, in die gleiche Richtung. In der Regel verwiesen sie auf die Notwendigkeit, ihren Landesherrn, den Hochmeister des Deutschen Ordens, zu konsultieren, und betonten nachdrücklich ihren Willen, den gesamthansischen Beschluss zu Hause in Preußen durchsetzen zu wollen.

So stellt sich heraus, dass *ad referendum* eine Möglichkeit darstellte, ein bedingtes Ja zu einem gesamthansischen Beschluss auszusprechen, verbunden mit der Bitte um Verständnis, dass man nicht über die Rechte Dritter – zumal in hochbeschwerlichen Angelegenheiten – ohne Rücksprache mit ihnen und Einholen ihrer Einwilligung verfügen dürfe. Und genau dies unterstrichen die Kölner in ihren Antworten auf die Lübecker Vorhaltungen der späten 1440er Jahre.⁹²

Bibliographie

ASP – Max TOEPPEN (Hg.), *Acten der Ständetage Preußens unter der Herrschaft des Deutschen Ordens (Acten der Ständetage Ost- und Westpreußens 1–5)*, 5 Bde., Leipzig 1874–1886.

Behrmann 2002 – Thomas BEHRMANN, Der lange Weg zum Rezeß. Das erste Jahrhundert hansischer Versammlungsschriftlichkeit, in: *Frühmittelalterliche Studien* 36, 2002, S. 433–468.

Behrmann 2002a – Thomas BEHRMANN, Über die Willensbildung in der „Megalopolis“. Die Hanse in der Deutung von Ernst Pitz, in: *HGBll.* 120, 2002, S. 205–212.

Biskup 1975 – Marian BISKUP, Der Preußische Bund 1440–1454 – Genesis, Struktur, Tätigkeit und Bedeutung in der Geschichte Polens und Preußens, in: Konrad FRITZE/Eckhard MÜLLER-MERTENS/Johannes SCHILDHAUER (Hg.), *Bürgertum – Handelskapital – Städtebünde* (Hansische Studien 3), Weimar 1975, S. 210–229.

⁹² HR II, 3 Nr. 366, S. 311–312 (19. Aug. 1448), HR II, 4, Nr. 639, S. 459–460 (9. Dez. 1458).

von Brandt 1959 – Ahasver VON BRANDT, Die Lübecker Knochenhaueraufstände von 1380/84 und ihre Voraussetzungen. Studien zur Sozialgeschichte Lübecks in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, in: *Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde* 39, 1959, S. 123–202.

Burleigh 1984 – Michael BURLEIGH, *Prussian society and the German Order. An aristocratic corporation in crisis c. 1410–1466* (Cambridge studies in early modern history), Cambridge 1984.

CDPr – Johannes VOIGT (Hg.), *Codex diplomaticus Prussicus. Urkundensammlung zur älteren Geschichte Preußens aus dem Königlichen Geheimen Archiv zu Königsberg, nebst Regesten*, Bd. 4 (1315–1399), Königsberg 1853.

Czaja 2006 – Roman CZAJA, Elbing, in: Jörgen BRACKER/Volker HENN/Rainer POSTEL (Hgg.), *Die Hanse – Lebenswirklichkeit und Mythos*, Lübeck ⁴2006, S. 387–391.

Daenell 1906 I, II – Erich DAENELL, *Die Blütezeit der Deutschen Hanse. Hansische Geschichte von der zweiten Hälfte des XIV. bis zum letzten Viertel des XV. Jahrhunderts*, 2 Bde., Berlin 1906.

Dollinger 1970 – Philippe DOLLINGER, Die Bedeutung des Stralsunder Friedens in der Geschichte der Hanse, in: *HGBll.* 88 (1970), S. 148–162.

Dollinger 1998 – Philippe DOLLINGER, *Die Hanse*, Stuttgart ⁵1998.

Hammel-Kiesow 2004 – Rolf HAMMEL-KIESOW, *Die Hanse*, München ³2004.

Henn 1993 – Volker HENN, Innerhansische Kommunikations- und Raumstrukturen. Umrisse einer neuen Forschungsaufgabe?, in: Stuart JENKS/Michael NORTH (Hgg.), *Der hansische Sonderweg? Beiträge zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Hanse* (GDHG N. F. 39), Köln 1993, S. 255–268.

Henn 2001 – Volker HENN, Hansische Tagfahrten in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, in: Ders. (Hg.): *Die Hansischen Tagfahrten zwischen Wirklichkeit und Anspruch*, Trier 2001, S. 1–22.

Henn 2006 – Volker HENN, Was war die Hanse?, in: Jörgen BRACKER/Volker HENN/Rainer POSTEL (Hgg.), *Die Hanse – Lebenswirklichkeit und Mythos*, Lübeck ⁴2006, S. 14–22.

Dorothea Rettig

HR – *Hanserecesse, Abt. I: Karl KOPPMAN u. a. (Bearb.), Die Recesse und andere Akten der Hansetage von 1256–1430*, 8 Bde., Leipzig 1870–97; *Abt. II: Goswin Freiherr von der ROPP (Bearb.), Hanserecesse 1431–1476*, 7 Bde., Leipzig 1876–1892.

Jahnke 2014 – Carsten JAHNKE, *Die Hanse*, Stuttgart 2014.

Jenks 2016 – Stuart JENKS, Bishopsgate und die hansischen Rechte in London, in: *HGBll.* 133, 2015 (2016), S. 1–40.

Lappenberg 1828 – J. M. LAPPENBERG, *Programm zur dritten Secularfeyer der bürgerchaftlichen Verfassung Hamburgs*, Hamburg 1828.

Lindner 1899 – Theodor LINDNER, *Die deutsche Hanse*, Leipzig 1899.

Lingenberg 2006 – Heinz LINGENBERG, Danzig, in: Jürgen BRACKER/Volker HENN/Rainer POSTEL (Hgg.), *Die Hanse – Lebenswirklichkeit und Mythos*, Lübeck 2006, S. 370–387.

Militzer 2005 – Klaus MILITZER, *Die Geschichte des Deutschen Ordens*, Stuttgart 2005.

Neitmann 1992 – Klaus NEITMANN, Die „Hauptstädte“ des Ordenslandes Preußen und ihre Versammlungstage, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 19 (1992), S. 125–158.

North 2015 – Michael NORTH, The Hanseatic League in the Early Modern Period, in: Donald J. HARRELD (Hg.), *A Companion to the Hanseatic League* (Brill's Companions to European History 8), Leiden 2015, S. 101–124.

Nowak 1998 – Zenon Hubert NOWAK, Rechtliche und politische Beziehungen zwischen dem Deutschen Orden und der Hanse, in: Zenon Hubert NOWAK/Janusz TANDECKI (Hgg.), *Die preußischen Hansestädte und ihre Stellung im Nord- und Ostseeraum des Mittelalters*, Toruń 1998, S. 15–24.

Oestmann 2002 – Peter OESTMANN, Bespr. von Pitz 2001, in: *Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde* 82, 2002, S. 372–376.

Pelech 1985 – Markian PELECH, Zur Rolle Danzigs unter den preußischen Hansestädten bis 1410, in: Bernhard JÄHNIG/Peter LETKEMANN (Hgg.), *Danzig in acht Jahrhunderten* (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Westpreußens 23), Münster 1985, S. 61–76.

Pitz 2001 – Ernst PITZ, *Bürgerreinigung und Städteeinung. Studien zur Verfassungsgeschichte der Hansestädte und der deutschen Hanse* (QDHG N. F. 52), Köln 2001.

Poeck 2003 – Dietrich W. POECK, Bespr. von Pitz 2001, in: *Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters* 59, 2003, S. 360–361.

Postel 2016 – Rainer POSTEL, Warum ging die Hanse zugrunde?, in: *Zeitschrift für Lübeckische Geschichte* 96, 2016, S. 127–141.

Rat und Domkapitel – Jürgen REETZ (Hg), *Rat und Domkapitel von Hamburg um die Mitte des 14. Jahrhunderts. Teil 2. Das Prozess-Schriftgut aus den Streitigkeiten des Hamburger Rates und einzelner Bürger mit dem Domkapitel 1336 bis 1356* (Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien und Hansestadt Hamburg 9/2), Hamburg 1975.

Rörig 1940 – Fritz RÖRIG, *Vom Werden und Wesen der Hanse*, Leipzig 1940.

Sarnowsky 1993 – Jürgen SARNOWSKY, *Die Wirtschaftsführung des Deutschen Ordens in Preußen (1382–1454)* (Veröffentlichungen aus den Archiven Preussischer Kulturbesitz 34), Köln 1993.

Sarnowsky 1994 – Jürgen SARNOWSKY, Die preußischen Städte in der Hanse, in: *HGBll.* 112 (1994), S. 97–124.

Sarnowsky 2001 – Jürgen SARNOWSKY, Die Quellen zur Geschichte des Deutschen Ordens in Preußen, in: Matthias THUMSER/Janusz TANDECKI/Dieter HECKMANN (Hgg.), *Edition deutschsprachiger Quellen aus dem Ostseeraum (14.–16. Jahrhundert)*, Toruń 2001, S. 171–199.

Sarnowsky 2006 – Jürgen SARNOWSKY, Königsberg, in: Jörgen BRACKER/Volker HENN/Rainer POSTEL (Hgg.), *Die Hanse – Lebenswirklichkeit und Mythos*, Lübeck 2006, S. 395–399.

Dorothea Rettig

Sarnowsky 2006a – Jürgen SARNOWSKY, Thorn, in: Jörgen BRACKER/Volker HENN/Rainer POSTEL (Hgg.), *Die Hanse – Lebenswirklichkeit und Mythos*, Lübeck 2006, S. 391–394.

Sarnowsky 2016 – Jürgen SARNOWSKY, Das Ende der mittelalterlichen Hanse, in: Sonja BIRLI/Nils JÖRN u. a. (Hgg.), *ene vruntlike tohopesate. Beiträge zur Geschichte Pommerns, des Ostseeraums und der Hanse* (Schriftenreihe der David-Mevius-Gesellschaft 12), Hamburg 2016, S. 499–516.

Sartorius 1830 – Georg Friedrich SARTORIUS, *Urkundliche Geschichte des Ursprungs der deutschen Hanse*, hg. Johann Martin LAPPENBERG, Bd. 1, Hamburg 1830.

Schäfer 1943 – Dietrich SCHÄFER, *Die Deutsche Hanse*, Bielefeld u. a. 1943.

Schulte 2004 – Petra SCHULTE, Bespr. von Pitz 2001, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 31, 2004, S. 270–272.

Schumacher 1977 – Bruno SCHUMACHER, *Geschichte Ost- und Westpreussens*, Würzburg 1977.

Selzer 2010 – Stephan SELZER, *Die mittelalterliche Hanse*, Darmstadt 2010.

Tandecki 1998 – Janusz TANDECKI, Die Tagfahrten der preußischen Hansestädte bis 1454, in: Zenon Hubert NOWAK/Janusz TANDECKI (Hgg.), *Die preußischen Hansestädte und ihre Stellung im Nord- und Ostseeraum des Mittelalters*, Toruń 1998, S. 25–34.

UBStL – Johann Friedrich BÖHMER/Friedrich TECHEN (Hgg.), *Urkundenbuch der Stadt Lübeck*, Abth. 1: 1139–1470 (Codex diplomaticus Lubecensis I), Bd. 2,1, 4 und 8, Lübeck 1858, 1873 und 1889.

Weise 1966 – Erich WEISE (Hg.), *Ost- und Westpreussen* (Handbuch der historischen Stätten), Stuttgart 1966.

